Histororische, dogmatische und kritische Beiträge zur Lehre von der protestantischen Ordination

Karl Frank.

Historische, dogmatische und kritische Beiträge zur Lehre von der protestantischen Ordination

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Königlichen Universität Marburg
vorgelegt
von

Karl Frank, 1890 –
Gerichtsreferendar

Greifswald
Druck von Julius Abel
1913

Referent: Professor Dr. Schücking.

Dem Andenken meines Vaters

Inhalt.

Literatur.

v. Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1912.
J. H. Boehmer, Ius ecclesiasticum Protestantium 1738.
Bretschneider, Corpus Reformatorum.
Brunnemann, Tractatus de iure ecclesiastico.
Büff, Kurhessisches Kirchenrecht.
Corpus Constitutionum Marchicarum.
Ersch und Gruber, Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste 1834.
Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der ev. deutschen Landeskirchen 1885, Ergänzungsband I 1888, II 1890, III 1892, IV 1904.
Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 6. Aufl. 1909.
Heppe, Die Bekenntnisschriften der altprotestantischen Kirche Deutschlands 1855.
Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrhundert 1857,
Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 1869—1895.
Höfling, Grundsätze ev. luth. Kirchenverfassung 1851.
Holtzendorff, Rechtslexikon 1881.
Jacobson, Das ev. Kirchenrecht des Preuß. Staates und seiner Provinzen Bd. I 1864, Bd. II 1866.
Kliefoth, Liturgische Abhandlungen Bd. I 1854.
Köhler, Lehrbuch des deutsch-ev. Kirchenrechts 1895.
Luther, Werke, krit. Gesamtausgabe, Weimar 1883 ff.
Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts 1869.
— Das Rechtsleben der ev. deutschen Landeskirchen 1889.
Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.
Reinkingk, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico 1632.
Richter, Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1846.
— Geschichte der ev. Kirchenverfassung in Deutschland 1851 (KV.).
— Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts, 8. Aufl., bearbeitet von Dove und Kahl 1886.
Rietschel, Luther und die Ordination 1889.
Schilter, Institutiones iuris canonici 1721.
Schoen, Das ev. Kirchenrecht in Preußen Bd. I 1903, Bd. II 1910.
Schulte, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts 1886.

Sehling, Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1902—1911.
Sohm, Kirchenrecht 1892.
Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, 2. Ausgabe 1862.
Theologische Studien und Kritiken.
Thomas, Die Anschauungen der Reformatoren vom geistlichen Amte, Diss. Gießen 1901.
Weiske, Rechtslexikon.
(Dove-Friedberg), Zeitschrift für Kirchenrecht.
Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888.

Einleitung.

§ 1.

Ausgangspunkt und Aufgabe.

I. Nach der katholischen Lehre hat Christus der Kirche als der von ihm zur Erlösung der Menschheit gestifteten Anstalt die Vollmacht erteilt, die einzelnen Menschen zu heiligen, zu belehren und zu leiten (potestas ordinis) [1]. Diese Vollmacht wird ausschließlich vom katholischen Priester ausgeübt, so daß der Laie ohne Vermittelung des Priesters die ewige Seligkeit nicht erlangen kann [2]. Die zur Ausübung der potestas ordinis erforderliche übernatürliche Befähigung (facultas spiritualis) [3] erhält der Priester ohne Beziehung auf ein bestimmtes Amt durch das Sakrament der Ordination [4]. Diese drückt ebenso wie die Taufe [5] mit der Verleihung der facultas spiritualis einen unauslöschlichen Charakter auf (character indelebilis) [6], der weder durch Urteilsspruch entzogen, noch durch Verzicht aufgegeben werden kann, noch endlich selbst durch Abfall von der Kirche verloren geht [7]. Die Ordination rüstet den katholischen Priester demnach mit ausschließlichen, örtlich und zeitlich unbegrenzten Voll-

---

[1] Johann. 21, 15–17, Matth. 28, 18 f., Luk. 10, 16, Johann. 13, 20; Friedberg, KR. § 50, Richter-Dove-Kahl S. 305, Zorn S. 245.

[2] Laspeyres in Ersch u. Gruber S. 2.

[3] Hinschius in Birkmeyers Encykl. S. 1430.

[4] Friedberg, KR. § 50, Richter-Dove-Kahl S. 306, 365, Zorn S. 245, Schulte § 25, Mejer, KR. § 108 [10].

[5] Hinschius, KR. § 200 VI.

[6] Hinschius, KR. § 1, Schulte § 25, Hauck in Realencykl. 3. Aufl. Bd. XVI, Laspeyres a. a. O. S. 2, Hinschius in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II.

[7] Hinschius, KR. § 15, Friedberg, KR. § 54 I, Zorn S. 239, 493, Richter-Dove-Kahl S. 365 f., Mejer, KR. § 31 [34], Hauber in Realencykl. 1. Aufl. Bd. X S. 681.

machten aus[8]). Das katholische Kirchenrecht hat zwar Regeln über örtliche und zeitliche Zuständigkeit aufgestellt[9]) und bedroht den, der sie verletzt, mit Disziplinarstrafen; indessen bleibt die diesen Regeln zuwiderlaufende, unerlaubte kirchliche Handlung rechtlich gleichwohl wirksam; selbst die geistlichen Akte eines von der Kirche abgefallenen Priesters sind rechtsgültig[10]).

II. Wir behaupten, daß die protestantische Ordination heute auch den protestantischen Geistlichen mit örtlich und zeitlich unbeschränkten rechtlichen Befugnissen ausstattet, während früher das Amt die Quelle und die Grenze der Vollmachten des protestantischen Pfarrers bezeichnete. Zum Beweise dieser Behauptung untersuchen wir, welche Stellung die Ordination bei der Übertragung des evangelischen Pfarramtes im Wandel der Zeiten eingenommen hat.

I. Die protestantische Ordination als Feier der Einführung in das einzelne Pfarramt.

§ 2.

Luther.

Luther geht von dem altchristlichen Grundsatze[1]) aus, daß alle Gläubigen Priester und mithin fähig sind, die Schlüsselgewalt[2]), d. h. die Befugnis auszuüben, die Sakramente zu spenden und die Sünden zu vergeben, zu predigen und den Kirchenbann auszusprechen.

---

[8]) Hinschius, KR. § 15, Richter-Dove-Kahl S. 365, Zorn S. 228f., 238, Hauber a. a. O. S. 690.

[9]) Hinschius, KR. § 92, Zorn S. 338, Richter-Dove-Kahl § 142, Friedberg § 155[15].

[10]) Hinschius, KR. § 15, Friedberg, KR. § 54 I, Zorn S. 238f.

[1]) 1. Petr. 2,5,9, Offenbarung 1,6; Friedberg, KR. § 22, Zorn S. 149, 406, Stahl S. 95ff., Richter-Dove-Kahl § 61, Richter, KV. S. 13ff., Zimmermann in Z. XIV S. 40, Heppe, Dogmatik S. 330f., Hauck in Realencykl. 3. Aufl. Bd. XVI, Laspeyres a. a. O. S. 3.

[2]) Confessio Augustana Art. 28, Apologie Art. 28 § 13; Schoen § 53, Friedberg, KR. § 55.

> Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes; wir sind allesamt durch die Taufe zu Priestern geweiht ... daher kommt es, daß in der Not jeder taufen und die Sünden vergeben kann, was nicht möglich wäre, wenn wir nicht alle Priester wären ... Und ob sie (die Papisten) auch vorgeben, es sei Sankt Peter die Gewalt gegeben, da ihm die Schlüssel gegeben sind, so ist es doch offenbar genug, daß die Schlüssel nicht allein Sankt Peter, sondern der ganzen Gemeinde gegeben sind. (An den christlichen Adel deutscher Nation, 1520).
>
> Omnes sumus sacerdotes, quotquot Christiani sumus (De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium, 1520).
>
> Weitere Belegstellen siehe bei Rietschel S. 31 ff., und bei Höfling S. 50 ff.

Damit ist nicht gesagt, daß alle auch von den ihnen prinzipiell zustehenden kirchlichen Vollmachten Gebrauch machen sollen.

> Mag nun auch jeder sich rühmen, durch die Taufe zum Priester, Bischof und Papst geweiht zu sein, so ziemt es doch nicht jedem, solch Amt zu üben. Denn obgleich wir alle Priester sind, darf sich doch niemand hervortun und sich unterwinden, ohne unsere Zustimmung und Wahl das zu tun, zu dem wir alle gleiche Gewalt haben (An den christlichen Adel).
>
> Esto itaque certus et sese agnoscat quicunque se Christianum esse cognovit, omnes nos aequaliter esse sacerdotes, hoc est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem, vero non libere quenquam hac ipsa uti nisi consensu communitatis aut vocatione maioris. Quod enim omnium et communiter, nullus singulariter potest sibi arrogare, donec vocetur (De captivitate Babyl.).

Der Ordnung [3]) wegen soll vielmehr die Gemeinde zur ständigen Ausübung der aus der Schlüsselgewalt fließenden Befugnisse würdige Personen in das von Gott eingesetzte Amt [4]) berufen.

---

[3]) Zorn S. 150, 406, Zimmermann in Z. XIV S. 40, Höfling S. 52 ff., Heppe, Dogmatik S. 325, 331 ff., Rietschel S. 33 ff., Caspari in Realencykl. 3. Aufl. Bd. VI.

[4]) Rietschel S. 41 f., Mejer, KR. § 59 [8], Höfling S. 47 ff., Heppe, Dogmatik S. 333, 325, Jacobson in Theol. Studien und Kritiken 1867 S. 289.

... jede Stadt soll aus der Gemeinde einen gelehrten, vornehmen Bürger wählen und ihm das Pfarramt anvertrauen (An den christlichen Adel).

Das erfordert der Gemeinschaft Recht, daß einer, oder als viel der Gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werden, welche anstatt und im Namen aller derer, so ebendasselbige Recht haben, verbringen diese Ämter öffentlich, auf daß nicht eine scheußliche Unordnung geschehe in dem Volk Gottes und aus der Kirche werde ein Babylon, in welcher alle Dinge ordentlich und ehrbarlich zugehen sollen ... Es ist zweierlei, daß einer ein gemeines Recht durch der Gemeinde Befehl ausricht, oder daß sich einer desselbigen Rechts in der Not gebraucht. In einer Gemeine, da jedem das Recht frei ist, soll sich desselbigen niemand annehmen ohne der ganzen Gemeinde Willen und Erwählung, aber in der Not gebrauche es ein jeder, der da will (De instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum senatum Pragensem Bohemiae, 1523, deutsch von P. Speratus 1524).

... zum fünften kennt man die Kirche äußerlich dabei, daß sie Kirchendiener weiht oder beruft oder Ämter hat, die sie bestellen soll. Denn man muß Bischöfe, Pfarrherrn oder Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die oben genannten vier Stücke oder Heiligtümer geben, reichen und üben, von wegen und im Namen der Kirchen, vielmehr aber aus Einsetzung Christi, wie St. Paulus Eph. 4, 11 sagt (Von den Conciliis und Kirchen; Heppe, Dogmatik S. 333).

Wie Luther sich das Berufungsrecht der Gemeinde in seiner praktischen Verwirklichung dachte [5]), kann hier unerörtert bleiben. Wir begnügen uns damit, festzustellen, daß Luther in dem Pfarrer lediglich einen von der Gemeinde oder doch unter ihrer Mitwirkung bestellten Beamten sah, der die von jedem andern vornehmbaren kirchlichen Handlungen berufsmäßig zu vollziehen hat.

ein Priesterstand sollte in der Christenheit nicht anders sein denn als ein Amtmann ... und ist unter den Christen kein Unterschied denn des Amts halben allein (An den christlichen Adel).

Qui si cogerentur admittere nos omnes esse sacerdotes, quotquot baptisati sumus, sicut revera sumus, illisque

[5]) s. darüber Rietschel S. 43 ff., Jacobson in Theol. Stud. u. Krit. 1867 S. 275 ff., Schulte § 114, Richter, KR. S. 19 ff., 23 ff., 36 ff.

solum ministerium, nostro tamen consensu commissum, scirent simul, nullum eis esse super nos ius imperii, nisi quantum nos sponte nostra admitteremus. Sacerdotes vero quos vocamus ministri sunt ex nobis electi, qui nostro nomine omnia faciant, et sacerdotium aliud nihil est quam ministerium (De captivitate Babyl. eccl.).

Kirchendiener, Prediger, Pfarrer oder Seelsorger werden ... allein des Amts halben in der Kirchen ausgewählet und ausgesondert von dem gemeinen Haufen der Christen, nichts anderes, denn wie man im weltlichen Regiment etliche Amtleute wählet und setzet aus einer ganzen Bürgerschaft oder Gemeinde...... Siehe, also hat und übet ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet; darzu gehören Pfarrherrn und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht alle des Amts gewarten; so schickt sich's auch nicht, in einem jeglichen Hause zu täufen und das Sakrament zu reichen. Darum muß man etliche darzu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu sich in der Schrift üben, die das Lehramt führen und dieselbige verteidigen können; item, also die Sakramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei und alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem andern predigte oder untereinander ohne Ordnung alles täten. Solches aber ist nicht der Priesterstand nicht an ihm selbst, sondern ein gemeines öffentliches Amt für die, so da alle Priester, das ist Christen, sind (Auslegung des 110. Psalms, 1539).

Siehe auch nach Höfling S. 53, 64, 77 ff., Rietschel S. 40.

Die rechtlichen Befugnisse des Pfarrers fließen demnach aus seinem Amt allein

ministerium verbi facit sacerdotem et episcopum (De captivitate Babyl. eccl.)

und reichen daher auch nur so weit, so weit dieses reicht [6]).

Solange der Priester im Amt ist, geht er vor; wird er abgesetzt, so ist er ein Bauer oder Bürger wie die andern; also wahrhaftig ist ein Priester nimmer Priester, wenn er abgesetzt wird. Aber nun haben sie (die Papisten) den character indelebilis erdichtet und schwätzen, daß ein abgesetzter Priester

---

6) Schoen § 54 V, Zimmermann in Z. XIV S. 40 f., Rietschel S. 48, Büff § 117.

dennoch etwas anderes sei denn als ein schlichter Laie; ja sie träumen, es könnte ein Priester nimmer wieder ein Laie werden: das sind alles von Menschen erdichtete Reden und Gesetze (An den christlichen Adel).

Quantum ergo e scripturis docemur, cum ministerium sit id, quod nos sacerdotium vocamus, prorsus non video, qua ratione rursus nequeat laicus fieri semel sacerdos factus, cum a laico nihil differat nisi ministerio, a ministerio autem deponi adeo non sit impossibile, . . nam commentum illud characteris indelebilis iam olim irrium est (De captivitate Babyl. eccl.).

Und wer solches (Amt) führet, der ist nun nicht des Amtes halber ein Priester (wie die andern alle sind), sondern ein Diener derer anderer aller. Und wenn er nicht mehr predigen und dienen kann oder will, so tritt er wieder in den gemeinen Haufen, befiehlt das Amt einem andern und ist nichts anderes denn ein jeglicher gemeiner Christ. Siehe, also muß man das Predigtamt oder Dienstamt scheiden von dem gemeinen Priesterstande aller Christen. Denn solch Amt ist nicht mehr denn ein öffentlicher Dienst, so einem etwa befohlen wird von der ganzen Gemeinde, welche alle zugleich Priester sind (Auslegung des 110. Psalms).

Weil Luther aber die Quelle der Vollmachten des Pfarrers im Amt sieht, bezeichnet er auch im Kampf gegen die katholische Lehre, nach der die Rechtsstellung des Priesters unabhängig vom Amt allein durch die Ordination begründet wird, die Übertragung des Amtes als die rechte Ordination [7]).

ministerium verbi facit sacerdotem et episcopum.... sacramentum ordinis aliud esse non potest quam ritus quidam eligendi concionatores in ecclesia . . . per hoc ordinis sacramentum, si quidquam est, esse nihil aliud quam ritum quendam vocandi alicuius in ministerium ecclesiasticum (De captivitate Babyl. eccl.).

Es soll und kann im Grunde die Weihe nichts anderes sein, soll es recht zugehen, denn ein Beruf oder Befehl des Pfarramts oder Predigtamts... Ordiniren soll heißen und sein berufen und befehlen das Pfarramt (Winkelmesse und Pfaffenweihe 1533).

Andere Belegstellen siehe bei Rietschel S. 49 f.

---

[7]) Rietschel S. 45 ff., 48 ff., Jacobson in Theol. Stud. u. Kritik. 1867 S. 282 f.

In dem Sendschreiben: De instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum senatum Pragensum Bohemiae (Wittenberg 1523) schildert Luther das bei der Besetzung des Pfarramts einzuschlagende Verfahren:

> oportere conventu facto communibus suffragiis ex suo gremio eligere unum vel quotquot opus fuerit idoneos et orationibus et manuum impositionibus universitati commendare et confirmare .... Sic ergo faciatis, primum orationibus tum privatis tum publicis Deum quaeretis... ut spiritum suum in corda vestra mittat ... Tum convocatis et convenientibus libere, quorum corda Deus tetigerit, ut vobiscum idem sentiant et sapiant, procedatis in nomine Domini et eligite, quem et quos volueritis, qui digni et idonei visi fuerint, tum impositis super eos manibus illorum, qui potiores inter vos fuerint, confirmetis et commendetis eos populo et ecclesiae et universitati, sintque hoc ipso vestri episcopi, ministri et pastores.
>
> Nu ist aber solches Händauflegen nit allein ein offentliches Zeichen gewest des befolhen Predigtamts, sondern man hat dabei gebetet, daß Gott durch seinen heiligen Geist solche erwählte Personen erleuchten, regieren und führen wölle zur Wohlfahrt der christlichen Kirchen (in einer Predigt der Hauspostille, bei Rietschel S. 53).

Nachdem die Bewerber auf ihre Würdigkeit und Tüchtigkeit hin geprüft sind, soll die Wahl vorgenommen werden. Angesehene Gemeindemitglieder sollen die Wahl des Berufenen dann durch Auflegung der Hände und unter Gebet vor seiner Gemeinde bestätigen und ihn so in sein Amt einführen [8].

Diese feierliche kirchliche Handlung, durch die nach Luthers Vorgang [9]) der Berufene seiner Gemeinde als ihr neuer Seelsorger vorgestellt werden sollte, nannten die Kirchenordnungen des Reformationszeitalters Ordination. Ihr wenden wir von nun an unsere besondere Aufmerksamkeit zu.

---

[8]) Rietschel S. 51ff., 56ff.

[9]) Rietschel S. 55, Kolde in Theol. Stud. u. Krit. 1894 S. 241 [1].

§ 3.

Die anderen Reformatoren und die Bekenntnisschriften.

Luthers Auffassung von der Rechtsstellung des Pfarrers liegt den Bekenntnisschriften der protestantischen Kirche zugrunde, zu völliger Klarheit durchgebildet und in manchen Punkten fortentwickelt [1]) von Melanchthon, der schon zu Luthers Lebzeiten maßgebenden Einfluß [2]) auf Dogmatik und Kirchengesetzgebung des Reformationszeitalters gewann [3]).

Festhaltend an der Lehre vom allgemeinen Priestertum [4]) sieht auch Melanchthon in dem Amt nur eine der ordnungsmäßigen Wortverwaltung dienende Einrichtung, deren göttlichen Charakter er weit häufiger und bestimmter hervorhebt als Luther [5]). Pflicht und Recht der Gemeinde ist es — so lehrt Melanchthon — würdige Personen ins Amt zu berufen [6]). Die Übertragung eines Amtes allein begründet nach Melanchthon die rechtlichen Befugnisse des Pfarrers [7]). Mit seinem Amt verliert der minister verbi daher auch die potestas ubique docendi [8]).

Der Confessio Augustana, der von Melanchthon geschaffenen dogmatischen Grundlage der protestantischen Kirche [9]), ist der Pfarrer einfach der ordnungsmäßig in das von Gott gestiftete Amt Berufene (rite vocatus, Art. 14); weil und solange er das Amt innehat, hat er das Recht, das Wort zu verwalten und die Sakramente zu spenden (Art. 5); das Berufungsrecht steht nach Melanchthons Apologie, die die von der Confessio Augustana aufgestellten Grundsätze gegen die Angriffe der Gegner verteidigt, der Gemeinde zu (Art. 7).

---

1) Thomas S. 43ff.
2) Heppe, Bekenntnisschriften S. XIII, XXVff., XXXIV.
3) zum folgenden s. Thomas mit Nachweisungen.
4) Thomas S. 7f., 11.
5) Thomas S. 13ff., 43.
6) Thomas S. 15ff., Richter, KO. S. 57f.
7) a. A. Sohm I S. 497 Anm.
8) C. R. 21, 1100, Thomas S. 20.
9) Heppe, Bekenntnisschriften S. XXXI, XX, XLIV.

Ein getreues Abbild der Anschauungen Luthers und Melanchthons ist die von Johann Brenz aus Stuttgart 1551 verfaßte Confessio Württembergica, die — von den Württembergern, Straßburgern und Kursachsen unterzeichnet — dem Tridentiner Konzil vorgelegt werden sollte [10]).

Non obscurum e sacris litteris, quod omnes vere Christiani consecrentur in Baptismo per Christum filium Dei in spirituales sacerdotes et debeant semper offerre Deo spiritualia sacrificia.

Nec est obscurum, quod Christus instituerit in Ecclesia sua ministros, qui adnuntient Evangelium suum et dispensent sacramenta eius.

Nec permittendum cuivis, quamvis spirituali sacerdoti, ut sine legitima vocatione usurpet publicum ministerium in ecclesia.

Da die Reformatoren sich die Auffassung Luthers von der rechtlichen Stellung des Pfarrers zu eigen gemacht haben, setzen auch sie folgerichtig die Übertragung des Amtes für die Ordination der katholischen Kirche, ohne indessen die Bezeichnung Ordination aufzugeben.

Noch im Jahre 1551 schreibt Melanchthon an die Greifswalder Universität: Halc vocatio (mediata, ohne die niemand das Predigtamt verwalten darf) complectens ipsam personae nominationem seu electionem, doctrinae inspectionem, testificationem apud Ecclesiam et precationem est reipsa ordinatio, quam Deus vult per homines in Ecclesia fieri (C. R. 7,741).

(vgl. noch C. R. 3,471, 7,743; Jacobson in Theol. Stud. u. Krit. 1867 S. 283). Bugenhagen tritt dieser Ansicht in einer Nachschrift bei: Tuam hanc sententiam de ordinatione nostra toto corde amplector. Auch Jonas teilt sie. (Rietschel S. 49 f.).

Innerhalb dieses Ordinationsbegriffes räumen die Reformatoren — ebenso wie Luther — der kirchlichen Feier der Einführung des Berufenen in sein Amt einen Platz ein.

So sagt Bugenhagen im Jahre 1524: die impositio mannum geschehe, ut hoc externo signo coram ecclesia i. e.

---

[10]) Heppe, das. XXXIV, XXVII f.

populo in civitate, cui praedicaturus erat cui imponebantur manus declararetur, hunc esse dignum et spiritu doctum ministrum. 1528 ließ er diesen kirchlichen Weiheakt in Braunschweig an sich selbst vollziehen (Rietschel S. 5) (über Bugenhagen s. noch u. § 4, Rietschel S. 24, 66ff., 72ff.). Johann Brenz in der Apologie der Confessio Württembergica 1551:

Illud quidem inter nos convenit, ut nullus usurpet sibi temere publicum ministerium in ecclesia, sed sequenda sit legitima vocatio. Nec hoc damnaverim, ut, qui vocatus est, commendetur ecclesiae non precibus tantum, verum etiam impositione manuum, si quidem haec non ut necessaria sed ut liberrimus usus usurpetur. Etsi enim habet exemplum apostolorum, qui ea aliquoties ex consuetudine legis usi fuerunt, tamen non habet praeceptum Dei, ideoque habenda est pro caeremonia libera nec est obtrudenda ecclesiae ut necessaria (bei Heppe in Z. XIII S. 245).

Selnecker, ein Schüler Melanchthons, nennt diese Feier Ordination; der Vokation gegenüber ist sie ein unwesentlicher Ritus.

Etsi haec omnia (die Übertragung des Amtes und die Gewißheit der efficacia desselben) fieri et cogitari possunt et debent etiam extra ordinationem et sine hoc ritu, tamen nemo piorum coniunctionem precum, praesentationem et testificationem publicam ac commonefactionem de officio vocati reprehendere poterit . . . . . Qui enim antea in ministerio ecclesiastico versati fuerunt, nec tamen ordinati, et vocantur alio, ubi ritus ordinationis in usu est, putant scrupulum suae conscientiae inici, si iam primum ordinationi se submittant, quasi antehac non vera iuxta institutionem Christi sacramenta administraverint et suum ministerium apud alios non fuerit efficax...... nullius ministerium reprehendi potest, qui rite vocatus fuit. Quodsi vero contingit, ut saepe fit, ut non ordinatus et tamen antea in ministerio versatus vocetur ad aliquam ecclesiam, ubi ordinationis receptus est ritus, profecto nullum periculum subest, si se usitato ritui, societati et consuetudini piae et approbatae aggreget et subiciat.... Et fit ordinatio illiusmodi non hac ratione, quasi vocatus, qui antea in ministerio fuit, iam primum confirmetur ad ministerium docendi et sacramenta administrandi; sed fit ordinatio ad ecclesiam directa, cui commendari et praefici

vocatus debet, ut cum illa quasi copuletur tamquam pastor et minister cum suo gregre ..... Sic D. Sarcerius, qui antea diu inservierat ecclesiis, cum Lipsiam ad munus pastoris vocaretur et ordinatus non esset, a D. Pfeffingero superintendente coram tota ecclesia confirmatus est. Idem in ducatu Brunsvicensi actum est cum Valentino Gresero, qui tamen antea ordinatus erat et solenni commendatione et publica precatione praesentatus fuit ecclesiae. Idem in Oldenburgico comitatu actum est cum L. Hamelmanno etiam antea ordinato et diu cum laude in ministerio utiliter versato. Idem et mecum Lipsiae et cum aliis passim in ecclesiis politiam ecclesiasticam considerantibus et impositionem mannum ab apostolis usurpatam non spernentibus.

Derselbe erklärt hinsichtlich der Kirchen, die die Ordination nicht anwenden: Non reprehendimus ecclesias, quae simpliciter in examine et vocatione acquiescunt; nihil enim mali faciunt.

(Heppe, Dogmatik S. 350f.).

Die Bekenntnisschriften äußern sich über die „Ordination" ganz unbestimmt [11]).

§ 4.

Die Kirchengesetzgebung des Reformationszeitalters.

I. Die Kirchengesetzgebung des 16. Jahrhunderts hat die Lehre der Reformatoren und der Bekenntnisschriften vom Amt verwirklicht.

Obwohl prinzipiell dazu fähig, ist doch nicht jeder befugt, die Schlüsselgewalt auszuüben; befugt ist vielmehr allein der Inhaber des Pfarramts.

Daß ohne beruf sich niemands unterstehe, offentlich oder in winkeln zu lehren oder andere sachen, so dem kirchenamt zustehen, außer der not zu verrichten, sondern daß sich jeder pfarr leute an ihren ordentlichen pfarrer halten. Vis. Instr. für das Erzbistum Magdeburg 1562, erlassen auf Grund des am 5. 12. 1561 vom Erzbischof und von den Ständen gefaßten Beschlusses, die Reformation durch eine Generalvisitation offiziell einzuführen. Sehling, KO. II S. 408.

[11]) s. dazu noch Rietschel S. 8, Laspeyres in Ersch u. Gruber S. 3.

Das keiner sol ohn ordentlichen beruf zugelassen werden, weil keiner ohn beruf predigen kann, Röm. 10, und wir denjenigen, der nicht berufen, auch nicht hören sollen, Jere. 23. Herzogtum Preußen, Von erwehlung der beiden bischoff usw. 1568. Sehling, KO. IV S. 109.

Die Berufung ins Pfarramt erfolgt, wenn auch — aus praktischen und historischen Gründen — meist nicht im Wege allgemeiner Wahl, so doch stets unter Mitwirkung der Gemeinde; hierin gelangt die prinzipielle Gleichberechtigung aller Kirchenglieder tatsächlich zum Ausdruck [1]).

Landesordnung des Herzogtums Preußen 1525; Richter, KO. I S. 33. Visitations- und Consistorialordnung für die Grafschaft Henneberg, 1574, 1577; Sehling, KO. II S. 294.

KO. für das Albertinische Sachsen 1580; Sehling, KO. I S. 380f. Vis. Instr. für das Erzbistum Magdeburg 1583; Sehling, KO. II S. 421.

Vis. Instr. für das Bistum Halberstadt 1588; Sehling, KO. II S. 467.

Das Amt ist die Quelle und bezeichnet die Grenze der rechtlichen Befugnisse des Pfarrers [2]).

Für seine Parochie ist der Pfarrer ausschließlich zuständig.

Die kirchenampter aber darnach weiter zue regieren und zue ordenen, ist dem pfarrer eines jeden orts besonder als einem auffseher und pastorn der ganzen gemein in geistlicken Sachen zustendig. KO. für die St. Wenzelskirche in Naumburg 1537, 1538, verfaßt von dem Naumburger Pfarrer Dr. Nikolaus Medler, publiziert vom Rat unter Zustimmung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und durchgesehen von Luther, Jonas, Melanchthon, Bugenhagen. Sehling, KO. II S. 62, 55/61 [1].

Man soll die pfarrkinder vermahnen, daß sie mit ihren kindern und zugehörigen gesinde gute ordnung halten und jeglichs in seiner pfarr mit pfarrer bleibe. KO. der Gemeinde zu Halle 1573, Redaktion der von Jonas 1542/1543 verfaßten KO., Sehling, KO. II 442, 431.

---

[1]) Schoen § 56 I. dort weitere Nachweisungen, Zorn S. 151ff., Höfling S. 94, Rietschel S. 44, Caspari in Realencykl. 3. Aufl. Bd. VI.

[2]) Schoen § 58 I, Friedberg, KR. § 56, Hauber in Realencykl. 1. Aufl. Bd. X, Heppe in Z. XIII S. 244.

Daß sich auch jede pfarr leute an ihren ordentlichen pfarrherrn halten und bei ihme und nicht anderswo der seelsorge erhole. Vis. Instr. Bistum Halberstadt 1588; Sehling, KO. II 466, vgl. noch: Kirchenagenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld 1580; Sehling, KO. II S. 246.

Vis. Instr. für das Erzbistum Magdeburg 1562, Sehling, KO. II S. 408.

Vis. Instr. für das Erzbistum Magdeburg 1583, Sehling, KO. II S. 421.

Schulte § 126 VI.

Andererseits beschränken sich die Vollmachten jedes Pfarrers auf seine Gemeinde.

wir wollen auch, daß ein jeder Pfarrherr sich seines befohlenen kirchspiels allein halte, keinem andern ohne sein wissen und guten willen in sein ambt greife, noch sich darzu vermügen lasse, desgleichen auch keins anders kirchspiel kinder aufneme zu der beicht oder reichung der heiligen tauf und sakramenta, sondern ein jeder auf die seinen sehe, wie ihm dieselben mit gottes wort zu weiden auferlegt ist. Herzogtum Preußen, Von erwehlung der beiden bischoff u. s. w. 1568; Sehling, KO. IV S. 122.

kein pfarr soll den andern seine zuhörer und knechte, diener wider sein wüst und willen taufen, treuen, kommunicieren, es wäre denn wegen plötzlich fürfallender not oder in abwesenheit des praedikanten. KO. für Brieg 1592; Sehling, KO. III S. 447.

ebenso KO. für die Prediger der Superintendenz Gera 1556, Sehling, KO. II S. 158f.

Wird der Pfarrer seines Amtes entsetzt, so erlöschen seine Befugnisse.

Wo de Kerkendener averst yn der lere unde leevende strafflick gefunden werden, dartho ock von eren gebreken vormanet sick doch nicht beteren willen, desuluen haben ere Ampt vorbraken und scholen na richte und ördel des Bisschoppes ock der Pröweste affthosettende syn, eren namen vorlaren hebben unde vor ander gemene lüde geachtet und geholden werden. KO. für Schleswig-Holstein 1542; Richter, KO. 1 S. 356f.; KO. 1537 von Bugenhagen verfaßt, 1542 von Bugenhagen u. a. ins Niedersächsische übertragen: Richter, KO. I S. 353f.

Und erstlich und fur allen dingen, dieweil alle lahr und gottesdienst wider die heilige schrift eingefurt gotteslesterung und abgotterei ist, wollen wir, das die pfarher die bebstischen miß-

breuche, als falsche lahr, auf vortrauen eigne werk, opfer messe, eine gestalt des sakraments, heiligendinst, wasser, salz, licht und wurzweihen und dergleichen dem gotlichen wort offentlich entkegen, do die noch weren, abstellen. Und wer das nicht thun wolt, auch sich nicht unterweisen lassen will, den wollen wir fur keinen pfarher wissen noch dulden. Merseburger Synodalunterricht 1544/1545; Sehling, KO. II S. 13.

ebenso: Verordnung der Visitatoren für Franken (Ernestinisches Sachsen) 1535; Sehling, KO. I S. 199.

Constit. u. Art. des geistl. Consist. in Wittenberg usw. 1542 (Überarbeitung eines von Jonas, Bugenhagen, Melanchthon, Luther u. a. erstatteten Gutachtens); Sehling, KO. I S. 203, 57.

Instr. Johann Friedrichs des mittleren usw. 1554; Sehling, KO. I S. 223.

Vis. Instr. für das Albertinische Sachsen 1555; Sehling, KO. I S. 308. KO. für die Mark Brandenburg 1573; Sehling, KO. III S. 146; weitere Nachweisungen s. bei Zimmermann in Z. XIV S. 47[1].

Nach alledem kann kein Zweifel sein, daß die von einem örtlich unzuständigen oder emeritierten Pfarrer vorgenommenen kirchlichen Handlungen in dieser Zeit rechtlich wirkungslos waren.

II. Das bei der Besetzung eines Pfarramts beobachtete Verfahren vollzieht sich im Reformationszeitalter so, wie Luther es in seinem Sendschreiben De ministris instituendis ecclesiae ad clarissimum senatum Pragensum Bohemiae 1523 vorgezeichnet hatte.

Die Vokation geht dem Examen gewöhnlich voraus. Der Berufene wird dann regelmäßig, durchaus nicht immer[3]), durch einen oder mehrere Pfarrer[4]) unter Händeauflegung und Gebet seiner Gemeinde — häufig sogar unter Mitwirkung von Gemeindevertretern — als ihr neuer Seelsorger vorgestellt und damit in sein Amt eingeführt. Dieser — nach den obigen Ausführungen rechtlich bedeutungslose — Ritus wird von den Kirchenordnungen Ordination genannt.

Solcke erwehlede dener des wordes, vor welckere in den Sontagen thovorn gebeden is von dem predigstole, dat wy se

[3]) Rietschel 57 f., 68.

[4]) Rietschel 63.

mochten bekamen als thovorn gesegt is, se sind geschmeret edder nicht geschmeret, scholen se des Sondages in der Kercken vor der Gemeine empfangen den geistliken orden, darvan se mogen heten Ordinati ad ministerium spiritus non literae, 2. Chor. 3, dat is Luede, de verordnet sind tho predigende dat Evangelium Christi, alß ein ander annimpt einen weltliken orden, de doch Gades iß, dat he wert tho einem Borgermeister, tho einem Stadtknecht etc.; so lange sein Ampt waret, so lange waret ock sin orden, dat is dartho ha verordnet is .... — folgt Gegenüberstellung mit der katholischen Ordination — .... Wen da Epistel gelesen is, balde schall ein Prediger edder Capellan up dem Predigstole also vormahnen. Leven fruende in Christo, gy weten dat wy apenbar gebeden hebben dat uns Godt wolde umme Christi Willen schicken einen guden Superattendenten, Pastoren edder Parner, Capellan edder Prediger. Dar baven hebben de, den idt befahlen is, ock eren denst und flidt dartho gedahn und erwehlet N., welckeren se, so veel minschliken gerichte und vorstande moegelick is, achten ehrlick, redelick, tuechtig, sedig, nicht gyrig, unstrafflick vor sick und de sinen . . ., dartho geweldig mit dem worde Gades . . . darum biddet, dat Godt durch Jesum Christum, unsen Heren ehm gnade gebe, solck ampt uns thor salicheit tho foehrende . . . Diese N. averst schal nu vor dem Altare mit gesange und gebede und uplegginge der hende juwer lere vorgestelltet werden, dat wy ehn so in dissem ampte der gnaden Gades befehlen und disse Gemeine wehte, dat disser personen by uns solck ampt bevahlen sy . . . — folgen Gebet, Gesang — . . . Wenn ein Superattendens schall geordnet edder verordnet werden vor der Gemeine tho sinem ampte, so schall idt gescheen in St. Peters Kercke . . . Wenn ock ein Pastor edder Adjutor geordnet wert, so geschee idt in siner Kercken . . . Aver allen solcken Ordinationibus scholen de Superattendens und alle Pastores sin . . .

So balde nu das Alleluja uht is, mit der Repetition, stahn alle Praedikanten — aller Kirchen — up und leggen den sittenden Ordinando de hende up dat hoevet, de averst baven vor dem Altar steht, schal vor sinem Angesichte stahn, gekeret na dem volcke, leggen ock sine haende mit den andern up und lesen diese Collecta edder gebedt — folgt das Gebet für den Ordinanden. —

. . . Besonderlike kleider edder pracht bedarven wy nicht tho disser saken, sunder allene, wo men sehen mach, steht disse vorschrevene Annehminge up dissen tween noedigen Stuecken, dat erste, dat wy de sake Gade mit unserm gebede befehlen, dat

ander, dat de Gemeine sehe und erkenne den, da thom Predigampte und Seelsorger erwehlet is, dat se ehn davor holde .... Hamburger KO. 1529, von Bugenhagen verfaßt; Richter, KO. I S. 129.

Die Lübische KO. 1531, auch von Bugenhagen verfaßt, entlehnt den Abschnitt: Von der annehminge sulcker deneren des wordes yn der Kercken aus der Hamburger KO. 1529; Richter, KO. S. 145 ff.

Dar eha (d. h. nach Berufung, Examen und Verpflichtung auf das kirchliche Bekenntnis) schal ehne de bisschop bestedigen und also bestediget schicken der kercken, de en fordert ... Darn ha up einen Sondach schal de süluige predikant vor dem altare, so ydt eine Stadt ys, na der Epistel mit uplegginge der hende dorch de andern predikanten unde etlicke von der gemeene unde de Oldesten angenamen werden unde der kercken bevalen mit den Ceremonien ynn der Lübeschen Ordeninge — das Zurückgehen auf die Lübische und damit die Hamburger KO. beweist, daß dieser Weiheakt als Ordination angesehen und bezeichnet wird —

vorvatet. So ydt överst ein dorp ys, schoelen de negsten beyde Parherrn ehn annemen unde bestedigen ynn syner kercken nha der suluigen wyse. Pommersche KO. 1535, unter Bugenhagens unmittelbaren Einfluß verfaßt; Richter, KO. I S. 251.

— Nach eingehenden Erkundungen über die Person des Bewerbers — mag jnen der Superintendens des zircks sampt etlichen jme am nechsten gesessen Pfarherrn vociren und auff die verledigte Pfarren zum versuch und probirung seines wesens ordenen, doch zuvor den selben vocirten mit gebürlicher commendation schrifft an unsern G. F. u. H. schicken, das sein F. G. mit Fürstlichem befelh jnen auff die Pfar schicke und alsdann jnen fürter auff den nechsten Synodum bescheyden, wo er alsdann von denen, so zum Synodo gehören, tuglich erkant, soll er erstlich bei warem glauben und trewen zusagen und des seine hand geschrifft von jme geben, nicht newes on wissen und willen des Synodi fürzunemen bey suspension und abweysung von der pfar und darnach beneben einem besondern Fürstlichen bevelch durch zween die nechst gesessenen fromme gelerte Pfarherrn mit fürgethaner predig, gepet unn großer ansehenlicher reverentz als ein frommer, gelerter, trewer diener Gottes der gemeyn befolhen und commendiert werden. Hessische KO. 1537, Richter, KO. I S. 283.

vgl. noch Fischer in Theol. Stud. u. Krit. 1899, insbesondere S. 237 ff., Verordnung von 1542 und Mandat von

1548 für Liegnitz und Brieg[5]), Kolde daselbst 1894 S. 233/220 (Ansbach).

Als feierliche Einführung des Berufenen in sein Amt mußte die Ordination bei Versetzungen stets wiederholt werden[6]).

vgl. die oben § 3 von Selnecker angeführten Beispiele.

II. Die protestantische Ordination als Zeugnis der Kirche über die Rechtmäßigkeit der ersten Berufung und die Befähigung zum Pfarramt überhaupt.

§ 5.

Luther, Melanchthon und die Dogmatiker der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Luther selbst änderte bald den in der ersten Zeit bei der Übertragung des Pfarramtes üblichen Modus.

Um Unfähigen den Eintritt in den Kirchendienst zu wehren, hatte er schon seit 1528 ein Examen eingeführt[1]), dem sich alle in ein Pfarramt Berufenen zu unterziehen hatten. Im Jahre 1537 traf er gleichfalls im Interesse einer straffen Organisation der Kirche[2]) eine weitere, bedeutsame Einrichtung. Denen, die das Examen bestanden, sollte, indem sie zugleich auf das kirchliche Bekenntnis verpflichtet wurden[3]), in gottesdienstlicher Feier unter Handauflegung und Gebet die kirchenregimentliche Bestätigung ihrer ersten Vokation und ein Zeugnis darüber erteilt werden, daß sie fähig seien, jedes Pfarramt zu bekleiden[4]). Diesen

---

[5]) vgl. noch Schoen § 58 I, Richter, KV. S. 145, Hinschius in Holtzendorffs Rechtslexikon.

[6]) Schoen § 58 I, Friedberg, KR. § 56 III, Zorn S. 409, Richter-Dove-Kahl S. 732 § 203[12]: in Bremen-Verden sogar bis 1842, Heppe in Z. XIII S. 245, 248, Höfling S. 75, Rietschel S. 53.

[1]) Rietschel S. 62, 81, 83ff.

[2]) Rietschel S. 64.

[3]) Rietschel S. 82.

[4]) Unbegründet ist die Behauptung Rietschels (S. 57, 65, 70, 75, 79), daß die Ordination schon in dieser Zeit „eine Übertragung des

feierlichen kirchlichen Akt, auf dessen große kirchenregimentliche Bedeutung übrigens Franz Lambert von Avignon in seiner Reformatio ecclesiarum Hassiae schon 1526 hingewiesen hatte [5]), nannte Luther Ordination.

Unter dem 15. 12. 1535 schreibt er an Myconius:

G. et P. in Christo. Remittimus vestrum Johannem per vos vocatum et electum, per nos quoque examinatum et publice coram nostra Ecclesia inter orationes et laudes Dei in vestrum comministerium ordinatum et confirmatum ad mandatum Principis nostri, licet D. Pomeranus non satis facilis ad hoc fuerit, ut qui adhuc sentit quemlibet in Ecclesia sua ordinandum per suos presbyteros. Quod fiet tandem, ubi ista res nova et ordinatio radices altius egerit et mos firmior factus fuerit. Commendamus eum vobis, ut dignum est.' Et simul . . . bei Rietschel S. 66.

Die Wittenberger hatten 1535 einen gewissen Johannes, der von den Gothaern voziert war, examiniert und ordiniert.

In seiner Ordinationsrede hatte Luther zur Begründung der res nova — cum simus ordinaturi aliquem in aliam Ecclesiam; prius non fecimus — ausgeführt: Um Unordnung und Betrug der Gemeinde durch solche Prediger zu verhüten, soll man die neuberufenen Prediger auf des Kurfürsten Befehl nach Wittenberg schicken; die soll man horen, ob sie geschickt (d. h. tüchtig) sein. Später sollen Examen und Ordination vielleicht an 4 Orten abgehalten werden; zunächst aber soll's bleiben in unitate unter meines gnädigsten Herrn Hand, bis es anders' wird.

Buchwald in Theol. Stud. u. Krit. 1896 S. 151ff.

Gegen diese res nova hatte sich Bugenhagen verwahrt; er wollte die Ordination im Sinne einer feierlichen Einführung in das einzelne Amt, wie sie unter seinem Einfluß z. B. in Hamburg und Pommern üblich geworden war, festgehalten wissen. Seinem Widerstreben hauptsächlich wird es zuzuschreiben sein, daß sich die Ordination in der Umbildung, die sie durch Luther erfahren

---

ministerium verbi im allgemeinen, eine Einweihung in den geistlichen Stand der Gesamtkirche" gewesen sei. Dagegen spricht alles, was Theorie und Gesetzgebung über die Vokation sagen.

[5]) Rietschel S. 65, abgedruckt bei Richter, KO. II S. 65.

hatte, nicht sogleich praktisch durchsetzte. Erst seit 1537 wurde in Wittenberg die Ordination in ihrer neuen Gestalt vollzogen, und zwar sogar an Ausländern [6]). Luther selbst verfaßte 1537 eine Ordinationsformel [7]), in der die Beziehung zur gesamten Kirche stark hervortritt.

> Primum, examinatione facta vel hoc vel praecedente die, si fuerint idonei, oretur ab Ecclesia per concionem admonita pro eis et universo ministerio . . . . . — folgt die Vorhaltung der Pflichten — . . . . Auff solch deinen Göttlichen Befelh bitten wir von hertzen, woltest diesen deinen dienern (da schon berufen) sampt uns und allen, die zu deinem wort berüffen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben . . . So gehet nü hin und weidet die Herde Christi, so euch befolhen ist.
> Rietschel S. 12ff., Sehling, KO. I S. 24ff.
> Die ursprüngliche Fassung s. bei Rietschel in Theol. Stud. u. Krit. 1895 S. 168ff., sie folgt hier; die obenstehende ist die von Bugenhagen überarbeitete letzte Fassung (1539).
> Examinatione facta ordinandi sunt. Commendetur et petatur pro eo et universo ministerio ab Ecclesia publica oratione, ut deus in messem suam multos et Christi fideles operarios mittere dignetur . . . . Ordinator . . . dicat: St. Paulus dicit: Omnis creatura dei . . . sanctificatur per verbum et orationem. Vos autem . . . santificati per verbum et sacramentum baptismi . . ., nunc etiam vocatione . . ad sanctum et divinum ministerium . . . . Tunc impositis manibus in caput ipsorum ab ordinatore et presbyteris, dicat ordinator: . . . . auff solch deinen göttlichen befelh bitten wir von hertzen, woltest diese deine berufene diener sampt uns und allen kirchendienern deinen heiligen Geist reichlich geben . . .

Die von Luther getroffene neue Einrichtung fand Melanchthons Beifall [8]).

> Pie fecit Lutherus, qui ad veram Ecclesiam transtulit non solum vocationem, sed etiam hanc publicam testificationem, quae fit publico ritu, quia certe inspectio

---

6) Rietschel S. 72ff., 26ff.; vgl. auch Fischer in Theol. Stud. u. Krit. 1899 S. 243.

7) Rietschel S. 74.

8) Thomas S. 20f.

doctrinae per ministros Evangelii facienda est. Et honestum est aliquo publico ritu fieri inchoationem ministerii et precationem (C. R. 7, 742 f.). . . Fuit antiquus ritus imponere manus electis. Hoc signum ostendebat vocationem et vocationis confirmationem (C. R. 15, 1334, 7, 741, 5, 211).

vgl. ferner C. R. 4, 698, 12, 490, 4, 689, Thomas S. 20, 24¹, 23.

Melanchthon sah hiernach — mit einer leichten Abweichung von Luther — in der Ordination nicht mehr die kirchenregimentliche Bestätigung selber — da diese in der Praxis gewöhnlich vor der Ordination erfolgte —, sondern ein in liturgischer Form über sie und die Befähigung der Ordinanden verteiltes Zeugnis [9]. Ihre Beibehaltung hielt er aus mehreren Gründen für gerechtfertigt und geboten [10]:

> Ad hoc, ut magis illustria sint testimonia vocationis et approbationis vocati. Et ut conspiciatur, cuius Ecclesiae doctrinam vocatus amplectatur. Et ubi ibi publica precatio fiat. Prodest etiam hic ipse ritus ad multorum confirmationem, ut sciant ius ordinationis pertinere ad veram Ecclesiam. Et cogitent, qui sint errores adversorum. Et cuius Ecclesiae velint esse cives.

In dem Frederschen Ordinationsstreit [11] wurde von Melanchthon, der Wittenberger Fakultät und der Greifswalder Synode immer wieder hervorgehoben, daß die Ordination zwar ohne selbständige rechtliche Wirkungen sei, daß sie aber „zur Erhaltung des ordentlichen Ministerii und zu rechtmäßiger Bestellung der Kirchenämter (d. h. im Interesse der kirchlichen Organisation) notwendig müsse erhalten werden“ [12]. Daß innerhalb der Ordination die Handauflegung eine veränderliche und entbehrliche

---

9) Rietschel S. 77.

10) Thomas S. 22.

11) genauere Darstellungen bei Kliefoth S. 344—348, Rietschel S. 92—101, Hauber in Realencykl. 1. Aufl. Bd. X S. 691, Kaweran in Realencykl. 3. Aufl. Bd. X.

12) Rietschel S. 98.

Form (signum mutabilium) sei, wurde von keiner Seite bestritten [13]).

Diese Lehren zusammenfassend, schilderten die Dogmatiker der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts das bei der Besetzung der Pfarrämter einzuschlagende Verfahren anders, als es sich im Reformationszeitalter vollzogen hat.

Zuerst soll die Vokation erfolgen; sie begründet auch nach der Ansicht dieser späteren Autoren die rechtliche Stellung des lutherischen Pfarrers.

> Quoad ergo ad vocationem attinet, certum est ex verbo Dei neminem in Ecclesia audiendum esse, qui non legitime sit vocatus (Chemnitz, Loci theologici; bei Zimmermann in Z. XIV S. 46).
>
> Principio certum est neminem esse legitimum verbi et sacramentorum ministrum, nisi missus sit, h. e. nisi legitimam habet vocationem (Chemnitz Conc. Trid. T. II p. 1166; bei Heppe in Z. XIII S. 246).
>
> Heerbrand antwortet auf die Frage: Quid est minister ecclesiae? — Est persona legitime vocata, auctoritate, ad curam animarum sibi commissi gregis, ut doceat verbum Dei et administret sacramenta iuxta Christi institutionem (bei Heppe, Dogmatik S. 348f.).

Die Vokation kann sich nur auf ein bestimmtes Amt beziehen.

> Doctores, pastores, episcopi, presbyteri vocantur ad certas ecclesias nec absolutam habent potestatem docendi ubique seu in omnibus ecclesiis. Sic Actor. 14, 22 presbyteri constituuntur per singulas ecclesias. Et Tit. 1, 5 Titus relictus est Cretae, ut κατὰ πόλιν, oppidatim constituat ecclesias. Et sic Deus per specialem vocationem solet ostendere, quo in loco alicuius velit uti opera (Chemnitz, Loci theologici III 124; bei Kliefoth S. 449).
>
> Audio illos Genevae hunc morem servare, ut aliquos in theologica instituant et postea in Gallias docendi causa mittant. Sed qualis est vocatio, talis est etiam successus!

---

13) Rietschel a. a. O., Thomas S. 21ff., Brenz in Conf. Württemb. in Heppe, Bekenntnisschriften S. 551ff.

De Origine certe dicunt eum sine vocatione se ingessisse in officium docendi et inde factum esse, quod in tot errores sit prolapsus (Chemnitz, Loci theologici III 119; bei Hauber in Realencykl. 1. Aufl. Bd. X S. 685).

Der erstmalig Berufene hat sich einem Examen zu unterziehen, mit dem die Verpflichtung zu verbinden ist. Daran soll sich die Ordination schließen. Sie ist bei den alten Dogmatikern eine gottesdienstliche Feier, in der dem Ordinanden von der ganzen Kirche öffentlich bezeugt wird, daß er ordnungsmäßig poziert und tüchtig sei, jedes Pfarramt zu bekleiden [14]).

Vocatio debet habere publicum ecclesiae testimonium. Et ritus ordinationis nihil aliud est quam talis publica testificatio, qua vocatio illa in conspectu Dei et ipsius nomine deklaratur esse legitima et divina. Eo ritu tamquam publica designatione seu renuntiatione ministerium consensu et approbatione totius ecclesiae vocato commendatur. (Chemnitz, Loci theol. III c. 4, 1; bei Heppe in Z. XIII S. 247).

Apostoli eorum vocationem qui legitime ad ministerium verbi et sacramentorum electi erant, publico aliquo testimonio et publica testificatione ecclesiae declarabant et quasi designabant. — In illa vero vocationis publica approbatione, testificatione seu renuntiatione, cum esset publica actio, apostoli externum ritum impositionis mannum, qui illo tempore in illo populo usitatus erat, adhibuerunt. — Ad hanc actionem valde accommodatus fuit ritus impositionis mannum, ut persona illa ecclesiae publice designaretur et renuntiaretur legitime esse electa et vocata. (Chemnitz, Conc. Trid. T. II p. 1164; bei Heppe in Z. XIII S. 246 f.).

Ordinatio est ritus vel ceremonia, qua legitime vocati et idonei in examine deprehensi publice ecclesiae, cuius ministerio sunt destinati, praesentantur et commendantur, daturque testimonium, quod sint vocati et idonei ad docendum evangelium et sacramenta administrandi man-

---

14) Schoen § 58 I, Friedberg, KR. § 56 III, Stahl S. 129, Jacobson, KR. § 93, Richter-Dove-Kahl § 205 IV, Kliefoth S. 391, Schulte § 124 II, Zezschwitz in Realencyklopädie 2. Aufl. Bd. XI S. 77, Richter, KV. S. 145, Heppe, Dogmatik S. 345 f.

datum habeant, cum mannum impositione additis piis ecclesiae precibus (Johann Heerbrand, Compendium der Dogmatik S. 598; bei Heppe in Z. XIII S. 247).

Nach Heerbrand gliedert sich das Verfahren bei der Besetzung einer geistlichen Stelle folgendermaßen: 1. vocatio 2. examen 3. renuntiato publica s. testificatio coram tota ecclesia, quod haec persona sit legitime vocata, examinata, probata et idonea ad ministerium ecclesiae reperta 4. precatio accedat ecclesiae pro ordinato (Heppe, Dogmatik S. 349).

Die Ordination ist aber nicht unumgänglich notwendig; sie gilt vielmehr als ein freier kirchlicher Brauch.

Satis acerbe de his disputant . . . interdum casus incidunt, ut quis habeat vocationem et impediatur, quominus se conferat ad nobiliorem ecclesiam, in qua accipiat ritum ordinationis. Omaestio ergo est: An illius ministerium sit evacuatum? aliqui ad affirmant, aliqui negant, cum ordinationis ritus non sit necessarius, modo vocatio sit legitima.

(Chemnitz — der offenbar zu den letzteren gehört — Loc. theol. de ecclesia cap. 1; bei Hauber in Realencykl. 1. Aufl. Bd. X. S. 690f.)

In illa vocationis publica approbatione . . . apostoli externum ritum impositionis manuum, qui illo tempore in illo populo usitatus erat, adhibuerunt, cum propter publicam vocati designationem, tum vero propter preces et orationes, quae ab universa ecclesia super personam vocatam fiebant . . . Apostoli, cum vellent adhibere externum aliquem ritum in ordinatione, non sumpserunt symbolum insufflationis . . . . sumpserunt igitur alium ritum indifferentem et liberum, impositionem scilicet manuum, neque enim necessitatem voluerunt ecclesiis imponere, de qua ipsi nullum habebant mandatum. (Chemnitz, Examen Conc. Trid. cap. 1; bei Zimmermann in Z. XIV S. 46).

§ 6.

Die Kirchengesetzgebung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Stellenbesetzung beschreibt die Consistorial-Ordnung für das Erzbistum Magdeburg, Entwurf 1580:

Wann sie (die neuen Pfarrer) nun tüchtig erkant, ordentlich berufen und von unserm gnedigsten herrn confirmiret sein, sollen

sie am selben publice aus der lehre, davon gemeldet, examinieret und danach ordinieret werden. Wann das geschehen, sollen sie ihrem ordinario superintendenti commendieret und ihm die introtuctio ... bevohlen werden. Sehling, KO. II S. 414.

Unter dem Einfluß der Dogmatik sah auch die Kirchengesetzgebung der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Ordination ein dem erstmalig Berufenen in feierlichem Gottesdienst erteiltes Zeugnis über die Rechtmäßigkeit seiner ersten Vokation und seine Befähigung zum Pfarramt überhaupt, ohne ihr selbständige rechtliche Wirkungen beizulegen [1]).

Denn diese ordinatio ist ein öffenlich zeugnis bei der kirchen, daß diese person beruffen sey und befelh habe, das Evangelium zu predigen und die Sakramenta zu reichen. Mecklenburgische KO. 1552, von Melanchthon begutachtet, für die norddeutschen Landeskirchen vorbildlich geworden; Richter, KO. II, 115 ff., Richter, KV. S. 100 f., Rietschel S. 77, 23.

Meine lieben Christen! Nach dem sich zutregt, daß dieser ort N. einen seelsorger bedarf, haben wir durch schickung Gottes diesen man, den wohlgelahrten und gottesfürchtigen N.N. bekommen, welcher nach notdürftiger erkündigung, gottlob, also befunden, daß er tüchtig und wirdig der gemeine gottes fürzustehen und das pfar- und das seelsorgerampt zu verwalten und zu führen .. — folgt Beschreibung der liturgischen Handlung. — Kirchenagenda für die prediger der graffschaft Mansfeld 1580: Formula ordinationis. Sehling, KO. II S. 243 ff., insbes. noch 245.

Wenn auch gleich einer die belehnung von dem lehnherrn empfangen mit der bischofe bewilligung, soll doch keiner zu residieren, zu predigen und sakramenta zu reichen zugelassen werden er sei denn nach genugsamer verhör ordiniret per mannum impositionem; denn obwol wir daraus kein besonder sakrament machen, wie die papisten tun, so soll dennoch das liebe gebet mit dem offentlichen Zeugnis der kirchen vorhergehen und der

---

[1]) Schoen § 58 I, Friedberg, KR. § 56 III, Stahl S. 129, Jacobson, KR. § 93, Richter-Dove-Kahl § 205 IV, Kliefoth S. 391, Schulte § 124 II, Zezschwitz in Realencykl. 2. Aufl. Bd. XI S. 77, Richter, KV. S. 145, Heppe, Dogmatik S. 345 f., Hinschius in Holtzendorffs Rechtslexikon, Jacobson in Theol. Stud. u. Krit. 1867 S. 284 f., 289, 292, Heppe in Z. XIII S. 244.

apostolische gebrauch sein züchtig und christlich gehalten werden. Herzogtum Preußen, Von der erwehlung der beiden bischoff ꝛc. 1568; Sehling, KO. IV S. 110.

Vgl. ferner Pommersche KO. 1563, von den Wittenbergern begutachtet; Richter, KO. II S. 242 ff.; bestätigt durch die KO. 1569; Sehling, KO. IV S. 395 ff.

Ordinationsformel für Merseburg — der Lutherschen nachgebildet — 1545; Sehling, KO. S. 6 f., 36 ff.

Braunschweigische KO. 1543, von Bugenhagen verfaßt; Richter, KO. II S. 60 f.

Dementsprechend wurde die Ordination nicht mehr — wie früher — vor der Einzelgemeinde und unter ihrer Mitwirkung, sondern von der Kirchenbehörde und an deren Sitz vollzogen. In Brandenburg, Schleswig-Holstein, Magdeburg, Mansfeld wählte man dies Verfahren von vornherein [2]).

Weil aber gleichwol die christliche kirche ..., spaltung zu verhüten, vor gut angesehen, daß unter den priestern einer erwelet und erhöhet zu der superattendenz und ein bischof sein solt, dem die ordination sonderlich vorbehalten und diese ordnung der kirchen fast nutzbar ..... so ist auch unser meinung, daß diejenigen, so in unsern landen zu kirchenamtern gebraucht werden sollen und zuvor nicht ordinirt sein, ihre ordination von unserm freunde, dem bischof zu brandenburg empfahen. KO. für die Mark Brandenburg 1540, von Luther, Melanchthon, Jonas begutachtet; Sehling, KO. III S. 85, S. 6.

Vgl. ferner Vis. Instr. für das Erzbistum Magdeburg 1562; Sehling, KO. II S. 409.

Schleswig-Holsteinische KO. 1542; Richter, KO. I S. 356. Kirchenagenda für die prediger der grafschaft Mansfeld 1580; Sehling, KO. II S. 243.

An andern Orten wurde die Ordination den Pfarrern genommen und der Kirchenbehörde übertragen [3]).

---

[2]) Schoen II S. 107[3] mit Nachweisungen, Becker in Theol. Stud. u. Krit. 1897, insbes. S. 127.

[3]) Es handelt sich hier nur um eine Kompetenzbestimmung; an sich hat jeder evangelische Geistliche die Befähigung zu ordinieren. Hinschius in Birkmeyers Enzykl. S. 1481, Laspeyres in Ersch u. Gruber S. 17 ff. u. die dort aus Art. Smalcald. Tract. de pot. et jurisdict. episc. angeführte Stelle; s. auch Boehmer, Ius. eccl. Prot. Lib. I tit. XIII §§ II ff., Brunnemann, Tract. de iure eccl. Lib. I Cap. V § XIX.

diejenigen, so einen kirchendiener berufen und zu der ordination schicken werden, sollen denselben mit zehrunge also versehen, daß er derer an geordneten orten abwarten kann. Vis. Instr. 1555 für das Albertinische Sachsen; unter den Materialien ist ein Gutachten von Forster, Major, Bugenhagen und Melanchthon zu nennen; Sehling, KO. I S. 307, 104.

Die statpfarrer sollen vom rat daselbst und der gemeine gewelet und dem superintendenti zugeschickt und presentirt werden, der sie nach verhor und erkundigung ihres wandels halben sol zur ordination gen Witteberk mit seinem und des rats testimonio vom beruf und erbarn leben schicken, als sollen sie nach erlangter confirmation von unserm gnedigsten herrn alda weiter examiniert und ordiniert werden. Generalia alle superintentes belangende 1555 für das Albertinische Sachsen; durch sie wurden alle Superintendenten des Kurkreises dem Wittenberger Pfarrer als dem Generalsuperintendenten (bis 1558 Bugenhagen) unterstellt; diese Einrichtung wurde durch die KO. von 1580 auf ganz Sachsen ausgedehnt; Sehling, KO. I S. 313, 107.

Wie wol bis daher allein zu Wittenberg und Leipzig (Generalart. 1557; Sehling, KO. I S. 322) die ordination der neuen kirchendiener gehalten, jedoch weil die theologen daselbsten .... sehr viel zu verrichten ...., haben wir diese verordnung getan, das hinfüro zugleich den andern consistoriis alle neue kirchendiener, so in des meißnischen consistorii kreis gehörig, bei unserm ober consistorio zu Dresden nicht allein examinieret, sondern auch, da sie tüglich befunden, daselbsten ordinieret werden sollen .... damit aber auch hierinnen durchaus gleicheit und weder die ordinanden lang aufgehalten noch die kirchen mit unnötiger zehrung beschweret werden, soll in allen dreien consistorien ein gewisser tag in der wochen, in jedes circulo, ernennet werden, auf welchen die ordination gehalten werden soll. KO. 1580 für das Albertinische Sachsen; Sehling, KO. I 418f., von Sehling, KO. I S. 133 „ein Codex von KO.", 135 „der Abschluß der kirchenrechtlichen Entwicklung in Kursachsen im 16. Jahrhundert und die Grundlage für die Fortbildung in den späteren Jahrhunderten" genannt.

Und schal ein superintendens generalis wahnen tho Stettin, ein tho Colberge, ein thom Gripswolde .... Niemand schal sick tho ordineren underſtan ahne alleine de Generall Superintendenten, den ydt bevahlen iß unde Ampts halben gehoret. Pommersche KO. 1563; Richter, KO. II S. 240; 1569, Sehling, KO. IV S. 391, 375, 325.

Vgl. ferner Hamburger KO. 1539; Richter, KO. I S. 317f. Hessische KO. 1566; Richter, KO. II S. 290f.

Weitere Nachweisungen bei Schoen § 58, Büff S. 251[5], Jacobson, KR. S. 383.

Eine Wiederholung der Ordination war wegen ihres veränderten Charakters jetzt weder nötig noch angebracht[4]).

Wenn diener der kirchen, so zuvor nicht im ampt gewesen sein, von der obrigkeit und kirch berufen sind . . ., wird ihnen die ordination mit ernstem gebete und auflegung der hende mit getheilet. Kirchenagenda für die prediger der grafschaft Mansfeld, 1580; Sehling, KO. II S. 243.

Ob auch jemands zum kirchenamt berufen und noch nicht ordinirt were, derselbig soll gebürlicher weise ordinationem empfahen, eher er sich des berufenen amts unterwinde. Brandenburgische KO. 1540; Sehling, KO. III S. 85.

KO. für das Herzogtum Preußen 1569; Sehling, KO. IV S. 397.

Andererseits ergab sich die Notwendigkeit, in der introductio, institutio, investitura einen besonderen Akt der feierlichen Einführung des Berufenen in sein Amt neu zu schaffen[5]).

Schilderungen der introductio:

Pommersche KO. 1563 und 1569; Richter, KO. II 244f., Sehling, KO. IV 397f.

Herzogtum Preußen, Von erwehlung der beiden bischoff u. s. w. 1568; Sehling, KO. IV, 110f.

Consistorial-Ordnung für das Erzbistum Magdeburg, Entwurf 1580; Sehling, KO. II 414.

Während nach alledem die Ordination in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Umbildung erfuhr, änderte sich die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramtes selber nicht. Die oben (§ 4) gemachten Ausführungen gelten uneingeschränkt auch für diese Epoche.

Nur mit dem Pfarrzwange wurde es gegen Ende des 16. Jahrhunderts hier und da nicht mehr so genau genommen.

---

4) Schoen § 58 I, Friedberg, KR. § 56, Jacobson, KR. § 93, Richter-Dove-Kahl § 203 IV, Jacobson in Theol. Stud. u. Krit. 1867 S. 292.

5) Schoen § 58 I, Richter, KV. S. 146, Kliefoth S. 448ff.

Und nachdem die klosterkirche zugerichtet ist .... soll die ganze klostergasse, auch die in der padden gasse und ... darinnen eingepfarrt sein, doch soll gleichwohl einem jeden seine kinder in den andern kirchen taufen und trauen zu lassen, auch das hochwürdige sakrament allda zu gebrauchen und predigt zu hören unverboten sein. Visitationsabschied für Berlin 1574; Sehling, KO. III S. 167.

Vgl. noch Visitationsabschied für Pommern-Stettin 1573; Sehling, KO. IV S. 531.

KO. und Ceremonien, Herzogtum Preußen; Sehling, KO. IV S. 79.

Indessen kennzeichnen sich diese Vorschriften als Ausnahmebestimmungen. Da die Befugnisse des Pfarrers allein aus seinem Amte fließen, müssen sie in ihm auch ihre Grenzen finden. Daher konnte der Regel nach auch in dieser Zeit kein Pfarrer in einer fremden Gemeinde, geschweige denn nach seiner Entlassung kirchliche Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit vornehmen.

Das 17. und 18. Jahrhundert hielten an der Auffassung vom Wesen der Ordination, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchgesetzt hatte, fest; sie ging daher auch in das preußische Allgemeine Landrecht über.

Inzwischen aber war unmerklich das Gewohnheitsrecht tätig, den herrschenden Ordinationsbegriff umzugestalten. In Verfolg der bisherigen Entwickelung bildete sich die Anschauung, daß dem Ordinanden durch die Ordination nicht nur, solange er ein Amt innehabe, sondern überhaupt, für Lebenszeit, seine Tüchtigkeit, ein Pfarramt zu bekleiden, bezeugt werde. Ein Emeritus wurde vor seinem Wiedereintritt in ein Amt gewohnheitsrechtlich nicht nochmals ordiniert [6]). Damit wurde die Ordination zu einem Akt von selbständiger, weil über das Amt hinausreichender, deklaratorischer Bedeutung.

[6]) s. u. § 9, Boehmer, Ius. eccl. Prot. Lib. I Tit. XVI § XXII.

Auf der andern Seite war die Ordination als ein in liturgischer Form erteiltes Zeugnis über die Befähigung zum Amt schlechthin eine dem geistlichen Berufe durchaus eigentümliche Einrichtung geworden. Dadurch erhielt die zu allen Zeiten und bei allen Völkern weit verbreitete Meinung, daß die „Geistlichen" eine Sonderstellung einnähmen, auch für die protestantischen Pfarrer eine gewisse Berechtigung. Diese Volksanschauung hat wie überall, so auch bei den Protestanten nicht zwischen „Geistlichen" im Amt und ohne Amt geschieden, zumal beide — wie eben gezeigt — die deklaratorische Wirkung der Ordination vor den „Laien" auszeichnete. Unter ihrem Einfluß gestand man gewohnheitsrechtlich dem in Ehren aus dem Amt geschiedenen „Geistlichen" dieselben Rechte zu, wie der im Amt befindliche sie hatte, und legte beiden die gleichen „Standes"-Pflichten auf. Die moderne Kirchengesetzgebung hat aus dieser Entwicklung nur die Folgerungen gezogen, indem sie, das Gewohnheitsrecht in sich aufnehmend, die Ordination für die Quelle der geistlichen Vollmachten erklärt.

§ 7.

Die Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts.

In seiner Schrift: Gründtlicher Bericht, Von Ordentlichen und recht Apostolischen Beruff, Ordination und kräfftigen Ampt der Lutherischen Evangelischen Prediger, Wittenberg 1608, schildert Leonhard Hutter, wie sich die Anstellung der protestantischen Pfarrer vollzieht. Zuerst findet die Vokation statt; auf die erste Vokation folgt ein Examen; besteht der Berufene dieses, so wird er von der Kirchenbehörde bestätigt und darauf ordiniert. Durch die Ordination wird nach Hutter die Berufung bloß öffentlich verkündigt.

> Und ist die Ordination anders nichts als eine Erklärung und gleichsam öffentliche Publizierung des vorhergegangenen Berufs und machet solche keine Priester oder Prediger, gleichwie nicht die Krönung, sondern die ordentliche Wahl einen König oder Kaiser machet, die Krönung aber alleine der vorhergegangenen Wahl öffentliche Erklärung ist und heißet.

Notwendig ist die Ordination daher nicht.

Hutter führt aus, daß in der lutherischen Kirche das Pfarramt auch ohne Händeauflegung übertragen werden könne — ebenso wie beim Apostel Matthias geschehen sei:

Auf welchen Schlag sich auch heut zu Tage etliche lutherische Kirchen arten und bei Einweihung der neuen Prediger die Ceremonie der Handauflegung nicht observieren, sondern solches für ein Adiaphorum halten. Deswegen dann sie auch nicht können noch sollen verdammt, oder viel weniger der beschehene Beruf für ungültig und unkräftig gehalten werden.

Die Ceremonie der Handauflegung sei allerdings sehr zu empfehlen, jedoch: nicht der Meinung, als wenn sie an ihr selbst notwendig wäre. Denn diese Ceremonie an und für sich selbst betreffend halten wir dafür, daß solche ein Adiaphorum und Mittelding sei und einen ordentlichen Beruf weder mache noch aufhebe.

Heppe in Z. XIII S. 249, Dogmatik S. 352, Rietschel S. 77 ff.

Gerhard denkt über die Ordination ebenso wie Hutter.

Vocationis publica et solennis declaratio sive testificatio est ordinatio, per quam ministerium ecclesiasticum personae idoneae ad illud ab ecclesia vocatae commendatur, ad quod eadem per preces et impositionem manuum consecratur, de legitima vocatione certior redditur et officii sui publice in totius ecclesiae conspectu solenniter et graviter admonetur; propter quas causas ritum ordinationis in ecclesiis nostris inviolatum conservamus (Loci theol. XXIV c. 3. 5. 12 § 139, bei Friedberg, KR. § 56[4]).

Quaeritur, an ordinandus sit, qui nondum vocatus est ad aliquem locum? Negamus, quia ordinatio est vocationis declaratio et testificatio, proinde, ubi nulla vocatio praecessit, ordinatio conferri haudquaquam debet (Loci theol. X 24. 3. 12. 158, bei Zimmermann in Z. XIV S. 46).

Vgl. noch Stahl S. 134, Schoen II S. 108, Heppe, Dogmatik S. 353.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts lehrten die Episkopalisten, daß hinsichtlich der Entlassung aus dem protestantischen Pfarramte zwischen der feierlichen degradaio und der depositio oder a munere remotio zu unterscheiden sei. Während die

degradatio die völlige redactio ad statum secularem bewirke, verliere der depositus oder a munere remotus zwar die pfarramtlichen Befugnisse, behalte aber die Vorrechte, die die Geistlichen in jener Zeit hatten (z. B. Immunität). Als Quelle dieser nicht aus dem Amt fließenden Rechte und dann auch der geistlichen Vollmachten überhaupt sahen die Episkopalisten folgerichtig die Ordination an [1]).

Benedikt Carpzov, Jurisprud. eccl. Lib. III tit. X def. 109:

Per depositionem removetur clericus ab honoribus et dignitate clericali salvo manente privilegio et ordine. Vgl. def. 117 art. 3, bei Zimmermann in Z. XIV S. 52[1]).

Schilter, Institut. juris canon. Lib. I tit. XIX § 9:

Remotio vel depositio est, qua functione sacra privatur clericus . . . § 14: Differt a remotione degradatio, quae non tantum privatio est functionis, sed etiam ordinis sacri et consequenter redactio ad statum secularem, ut salvo sacri ministerii honore poena secularis ut in laicum exerceatur. § 15: . . . haec (degradatio) . . . . fieri consuescit solennitatibus quibusdam adhibitis ut detractione pallii vel albae aliisoe . . .

Vgl. auch die Anm. dort.

Brunnemann, Tract. de jure eccl. Lib. II cap. XIX § 3:

Depositio est perpetua muneris clerilalis privatio per canonicam sententiam cum debita solennitate prolatam, quae tamen non adimit privilegium fori . . . vocatur etiam remotio. Vgl. Compendium des jus eccl. Lib. I cap. XII § 6.

Reinkingk, Tract. de regim. secul. et eccl. Lib. III class. II cap. II § 11:

Degradatio species est fere suprema inter poenas canonicas Clericorum, qua ex dispositione canonum clericus ob grave aliquod flagitium damnatus non solum dignitatibus et honoribus, verum etiam privilegiis et ordinibus sacris exuitur . . . § 13: Depositio, quae et verbalis degradatio non raro dicitur, nihil aliud est quam perpetua remotio ab administratione altaris . . . § 15: Differt autem haec a degadatione, quia depositio non exi-

---

1) Zimmermann in Z. XIV S. 52[1], Kliefoth S. 445.

mit clericum a jurisdictione ac potestate judicis Ecclesiastici neque aliis privilegiis et immunitatibus spoliat sicuti degradatio . . . Vgl. auch die Anm. dort.

Schilter, Institut. jur. canon. Lib. I tit. XV § 1:

Ordinatio est actus sacer, quo vocatus ad S. ecclesiae ministerium segregatur a laicis et in ordinem ecclesiasticum recipitur eique potestas ordinis docendi et administrandi solenni mannum impositione et consecratione confertur ab ecclesia repraesentata S. ministerio . . . . § 6: Ordinatio confert ordinato ius ac facultatem in ecclesia docendi et administrandi sacramenta et inducit obligationem ad obeundum hoc ministerium per omnem vitam.

Demgegenüber erklären Spener und Hollaz die Ordination für einen entbehrlichen Ritus von rein deklaratorischer Bedeutung. Die Rechte des Geistlichen haben nach Hollaz ihren Grund in der Vokation allein.

Spener, Consil. German. tom. IV c. 7 art. 4 sect. 25 in f.:

Wie wir ja der Ordination keinen sonderbaren Charakter oder andere geistliche Kraft zuschreiben, als daß sie das öffentliche Zeugnis des Berufs und der auffolgende Segen um des christlichen Gebets willen nicht ohne Frucht sei . . . Wo manchmal sollte eine superstitio daraus gemacht werden, wollte ich sie für meine Person lieber nicht als haben. Boehmer, Ius eccl. Prot. Lib. I tit. XI § 17.

Hollaz, Examen theol.:

Ministerium ecclesiasticum est officium sacrum et publicum, divinitus institutum et certis atque idoneis hominibus per legitimam vocationem commendatum, ut . . . verbum Dei doceant etc. Estne ordinatio ministro vocato necessaria?

Hollaz antwortet: Necessitas ordinationis est ordinata ob εὐταξίαν sive decorum et praeceptum divinum, quamvis ritualium numerus et forma pro arbitrio ecclesiae varient. Non absoluta tamen est necessitas . . . . . . absque ritu ordinationis tempore obsidionis, pestis etc., ubi presbyterii ordinantis copia fieri nequit, legitime ab ecclesiae vocatus ministerio suo, etiam antequam ordinetur et consecretur, fungi potest . . . . Interim extra eiusmodi casum omitti non debet.

Dieser Ansicht ist auch Ziegler.

Etsi actus ordinationis non sit absolute necessarius nec de essentia instituendi pastoris, possitque aliquis sine tali ritu minister ecclesiae verus esse, docere verbum Dei et administrare sacramenta, nec potestas ecclesiastica ab hoc ritu dependeat, retinendus tamen ille est neque extra necessitatis casum omittendus, tum propter ecclesiae aopstolicae consuetudinem, in qua presbyterium ministros ab ecclesia electos per preces et impositionem mannum ordinabat et Deo quasi consecrabat, tum ut fiat per hunc actum publica et solennis testificatio vocationem eius personae, quae ordinatur in conspectu Dei et nomine eipsius, esse legitimam, sanctam et divinam, tum ut ipse etiam ordinatus de officio suo solenniter et graviter admoneatur, quatenus id sustinere debeat in parochianorum suorum salutem. Tract. de superintendente cap. XIV § 13, Boehmer, Ius eccl. Prot. Lib. I tit. XI § XVII.

Justus Henning Boehmer verwirft die Lehre der Episkopalisten als katholisch. Der seines Amtes Enthobene wird in jedem Fall Laie.

Ius eccl. Prot. Lib. I tit. XVI § XI:

Demiror sane protestantes hanc conclusionem ad fora sua transtulisse, quae rursus ex principio de charactere indelebili fluit. Quamdiu hic incognitus erat, non dubitabatur de amissione privilegiorum clericalium per depositionem . . . Sed adeo ICti nostrates principia ecclesiae Romanae sequuntur, ut asserant tum demum privilegia statumque clericalem amitti, si degradatio solennis accesit.

§ XII: Per desertionem enim amissus est ordo clericalis cum omnibus immunitatibus et privilegiis cleriacalibus et desertor ad statum laicalem secessit . . . cum ipsa ordinatio nec sacramentum sit nec characterem imprimat, sed nuda quaedam ceremonia ecclesiastica, quae, prout Augustinus ait, liberas admittit observationes.

Die Ordination ist nach Boehmers Auffassung ein rechtlich wirkungsloser, freier kirchlicher Brauch, durch den dem Ordinanden seine ordnungsmäßige Berufung bezeugt wird.

Ius eccl. Prot. Lib. I lit. XV § IV führt Boehmer eine Ordinationsformel an, in der es heißt:

Ich als verordneter Superintendens ... neben meinen ... Collegis befehlen euch an Gottes statt das Heilige Kirchen- und Predigtamt ...

Im § V erklärt Boehmer:

Haec formula fluxit, meo quidem iudicio, ex eo principio, quod non per electionem, vocationem et confirmationem potestas ministerii S. conferatur, sed demum per ordinationem, quod tamen connectere non videtur cum doctrina communi ordinationem non esse absolute necessariam, quae absolute esset necessaria, si demum per illam potestas ministerii S. conferretur. Posset tamen pro excusanda hac formula adduci, quod magis fit declaratoria, h. e. quod ea ipsa publica declaratio fiat ordinandum legitime ad ministerium verbi divinum constitutum esse et non demum ita constitui, cum ad hoc vocatio legitime peracta sufficiat. Interim consultius foret, si verba paulo convenientius formarentur, ut magis confirmationem solennem muneris, iam per vocationem collati designarent.

Lib. I tit. XI § XVII heißt es:

Omae cum ita sint, expeditum est ordinationem non esse iuris divini, sed ritum ecclesiasticum, vetustissimum quidem, interim tamen liberum nec ad efficaciam ministerii sacri absolute necessarium. Cum tamen vetustate sua se magnopere commendet et piis precibus votisque peragatur, protestantes eundem retinuerunt et ita ex necessitate legis ecclesiasticae adhiberi debet. Ita censuit Lutherus ratus non referre si quis habere non possit consecratum ab episcopis sive unctum sive tonsum missis scilicet non praedicando evangelio destinatum; sufficere, si vocatus sit, eoque ipso consecratum esse, ut vocantibus concionetur ...

Darüber hinaus tadelt Boehmer, daß die Ordination nicht mehr die Feier der Einführung in das einzelne Amt sei, und verlangt, daß man zu dieser altchristlichen Anschauung und Übung zurückkehre [2]).

---

[2]) Jacobson, KR. S. 382[12a], Hauber in Realencykl. 1. Aufl. Bd. X S. 684f., Heppe in Z. XIII S. 250, Zezschwitz in Realencykl. 2. Aufl. Bd. XI S. 78.

Ius eccl. Prot. Lib. I tit. XI § XVIII:

Omamvis vero haec ita se habeant et secundum protestantium hypothesin ordinatio nihil aliud sit quam solennis quaedam declaratio, quod legitime vocato potestas et functio sacra collata sit: nihilo minus tamen negari nequit quasdam reliquias ex hypothesi pontificiorum fluentes in nostris superesse ecclesiis. Huc refero, quod ordinatio haec non ubique in ea ecclesia, cui praeficiendus vocatus, sed pluribus in locis in ecclesia principali eius dioeceseos fieri soleat. . . § XIX: . . . Promovit hanc consuetudinem Romanae ecclesiae institutum, quo post ordinationem alibi factam ordinatum instituunt in ea ecclesia, cui praeficiendus, quae institulio seu introductio etiam in nostris usitata est ecclesiis. Sed hunc actum itidem ignoravit primitiva ecclesia per plura saecula, contenta sola electione, confirmatione et ordinatione, cum per hanc suae ecclesiae intime alligabatur, ut nulla institutione peculiari amplius opus esset. . . § XX: . . . Conveniens ergo est, ut ordinatio novi pastoris ibi fiat, ubi officio suo fungi debet, non vero more pontificiorum in sede episcopali, h. e. ea in ecclesia, cui ordinans, sive sit superintendens sive praepositus sive pastor primarius, praeest.

Walch — wie Boehmer Territorialist — und Pfaff — Begründer des Collegialismus — halten die Ordination für eine unwesentliche Zeremonie.

Walch, Einl. in die Rel. Streit. der luth. Kirche IV 222:

Siehet man hier auf die Sache selbst, so ist die Ordination an sich betrachtet außer Streit ein bloßer Kirchengebrauch und daher ein Mittelding und als eine Sache, die man behalten, ändern und abschaffen kann, anzusehen. Kliefoth S. 446.

Pfaff, Akad. Reden über das Kirchenrecht, 206:

Der Verfasser verweist auf die ohne Ordination erfolgte Berufung des Matthias und der andern Apostel und auf Matth. 18, 20 und zieht den Schluß, daß:

die Ordination zur Einsetzung ins Lehramt nicht nötig, sondern daß sie nur eine indifferente Ceremonie sei. Kliefoth S. 447.

§ 8.

Die Kirchengesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts, insbesondere das Allgemeine Landrecht.

Die Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts sehen in der Berufung die Quelle der Vollmachten des Pfarrers, in der Ordination ein Akzessorium der Berufung von rein deklaratorischer Bedeutung.

Keiner soll zum Predigtamt des Evangelii ordiniert und angestellt werden ohne gewisse Gemeinde, die ihm durch die Berufung als eine Braut angetraut wird. Clev. märk. KO. 1662 § 6, Jül. berg. KO. 1654 § 8; vgl. noch Jacobson, KR. § 86[1], Büff § 116[3].

Die Ordination ist ein öffentliches Zeugnis bei der Kirchen, daß diese Person berufen sei und Befehl habe, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen. Schaumburg. KO. 1614, übernommen aus der Mecklenburg. KO. 1552, s. o. S. 32.

Die vornehmste Rechtsquelle dieser Zeit — neben dem Gewohnheitsrecht —, die landesherrliche Einzelverordnung, beschäftigt sich wenig mit der uns hier interessierenden Materie.

So finden sich in dem Corpus Constitutionum Marchicarum nur wenige Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen.

Nach dem Renovierten Militär-Consistorial-Reglement und der KO. des Feld-Ministerii u. s. w. 15. Juli 1750 folgt auf die Berufung das Examen vor dem Feldpropst, auf dieses die Ordination durch denselben.

Um Irrtümern vorzubeugen, soll allemal von der Introduktion eines Predigers berichtet werden. Verordnung 28. September 1766, Circulare 2. Juni 1768.

Die Verordnung 6. Dezember 1770 bereitet die §§ 428 ff. ALR. — Lockerung des Pfarrzwanges (darüber s. u.) — vor.

Die Instruktion 12. Februar 1799 bestimmt:

Auf das Universitätsstudium folgt das Tentamen pro licentia concionandi. Das die gesamte Ausbildung des Kandidaten abschließende Examen pro ministerio findet — § 1: — ebensowenig als die Ordination jemals statt, wenn der Examinandus nicht an einer bestimmten Stelle erwählt ist. § 11: Sobald das Consistorium (im Examen) einen Kandidaten für

tüchtig zum Predigtamt erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordinieren.

Die Stellenbesetzung vollzieht sich demnach ebenso wie schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Auf die Berufung folgen Examen, Ordination und Introduktion. Die geltenden Einzelvorschriften werden in Preußen — wenigstens ihren Grundzügen nach — 1794 im Allgemeinen Landrecht II[11] zusammengefaßt, der ersten einheitlichen Kodifikation des Kirchenrechts.

In dem 1. Entwurf zum ALR. gab Suarez der Ansicht Ausdruck, daß die Ordination den Eintritt in einen vom Amt unabhängigen, besonderen geistlichen Stand vermittele; damit legte Suarez der Ordination selbständige rechtliche Wirkungen bei.

§ 47. Der geistliche Stand wird durch die Ordination erlangt.

§ 69. Bei den Protestanten kann ein jeder dem geistlichen Stande entsagen.

§ 70. Aus der bloßen Niederlegung eines geistlichen Amtes folgt noch nicht die Entsagung des geistlichen Standes.

§ 71. Dagegen wird durch die Entsetzung vom Amte der Stand selbst verloren.

Jacobson, KR. S. 358, 417.

Indessen änderte Suarez im 2. Entwurf seine Auffassung.

In Übereinstimmung mit einem Monitum des Herrn v. Tevenar, welcher der den 2. Entwurf beratenden Gesetzeskommission angehörte (Jacobson, KR. S. 25), erklärte Suarez:

Sobald ich mir einen protestantischen Geistlichen gedenke, denke ich mir allemal eine Gemeinde, bei welcher er als Prediger, Seelsorger oder Lehrer bestellt ist. — Denke ich mir aber einen protestantischen Geistlichen außer Verbindung mit einer Kirchengemeinde, z. E. einen Prediger, der sein Amt niedergelegt hat, einen bloßen Candidaten, so weiß ich nicht, was ihm alsdann für iura oder obligationes ex statu zukommen sollten.

Daher sollte nach Suarez' Vorschlage in dem ganzen Abschnitte nicht vom geistlichen Stande, sondern immer nur vom geistlichen Amte gesprochen werden.

Jacobson, KR. S. 358f.

Diese Auffassung, nach der der Pfarrer nicht Träger eines besonderen Standescharakters, sondern einfach Inhaber eines Amtes sein sollte, ging denn auch in das ALR. über [1]).

---

[1]) Jacobson, KR. S. 417.

§ 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

§ 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Die rechtliche Stellung des Pfarrers entspricht der jedes andern Beamten.

Auch seine Vollmachten müssen daher erlöschen, wenn er sein Amt niederlegt (§ 102, 523 ff.) oder wenn er abgesetzt wird (§§ 532 ff.).

Die von einem „gewesenen" Geistlichen vollzogenen Amtshandlungen sind strafbar und nichtig.

§ 104. Durch öffentliche, den geistlichen Oberen angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, sowie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren.

§ 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

§ 106. Tut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, die er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich.

Von großer Bedeutung sind die Bestimmungen des ALR. über den Parochialzwang.

§ 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

§ 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. S. auch §§ 261 ff.

§ 418. Der Pfarrer hat das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.

§ 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte ohne besondere Erlaubnis der geistlichen Oberen sich nicht entziehen.

Vgl. noch §§ 420—422. Zu § 422 Jacobson, KR. S. 254, Schoen II S. 129[1].

§ 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

Vgl. auch §§ 446 ff., 453 ff.

Wenn der Pfarrzwang so auch streng durchgeführt zu sein scheint, ist er doch andererseits vielfach durchbrochen; zunächst durch zahlreiche persönliche Exemtionen.

§§ 278 ff.: Militärpersonen,
§§ 283 ff.: Die kgl. Beamten;
s. noch Jacobson, KR. S. 238 ff.

Viel einschneidender jedoch sind die Vorschriften der §§ 428 ff.

§ 428. Dieser — der gehörige Pfarrer: § 427 — aber darf gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren die — nach § 427 erforderliche — Einwilligung nicht versagen.

§ 429. Diese Einwilligung muß schriftlich erteilt, und es dürfen dafür keine besonderen Gebühren gefordert werden.

§ 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

Ähnlich §§ 432 ff. bezüglich der in einem andern Sprengel vorzunehmenden Amtshandlungen.

Nach diesen Vorschriften beschränken sich die rechtlichen Befugnisse des Pfarrers — obwohl sie, wie oben gezeigt ist, zeitlich durch sein Amt begrenzt sind — örtlich nicht auf seine Gemeinde, sondern können durch Erlegung der Gebühren an den zuständigen Pfarrer über diese hinaus in andere Parochien und Sprengel hinein erstreckt werden.

Die Stellenbesetzung vollzieht sich in hergebrachter Weise:

Zunächst findet die Wahl (durch den Bischof, das Konsistorium, den Patron oder die Gemeinde) statt: §§ 324 ff. Nachdem der Gewählte die Vokation (s. dazu noch §§ 374 ff.) angenommen (§§ 377 ff.) und die Kirchenbehörde sie bestätigt hat (§§ 386 ff.), erfolgt die Ordination.

§ 403. Ist der Präsentierte bestätigt, so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amtes schon erhalten hat, verliehen werden.

Der Ritus der Ordination, mit der seit 1790 die Verpflichtung verbunden war [2]), schließt das ganze Verfahren ab. Dahin ist § 63 zu verstehen.

§ 63. Die Befugnis zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§ 65. Die Ordination soll niemandem erteilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat. Einzelne Ausnahmen s. §§ 548 f. (Schiffs-, Gesandtschaftsprediger) XIX §§ 76 ff. (Armenanstaltsgeistliche).

Wiederholt wird die Ordination bei Versetzungen nicht: § 403 [3]).

Über die Einweihung in das einzelne Amt s. §§ 404 ff.

Da die Vollmachten des Pfarrers — wie oben dargetan — allein auf der Übertragung eines Amtes an ihn beruhen, erkennt das ALR. der Ordination keine rechtliche Bedeutung zu. Über ihren eigentlichen Sinn spricht sich das ALR. nicht aus. Es setzt diesen vielmehr als durch zweitausendjährige Übung bekannt voraus, wie es sich ja überhaupt meist auf eine Zusammenfassung des geltenden Rechts und der herrschenden Anschauungen beschränkt [4]).

III. Die protestantische Ordination als Quelle der Rechte und Pflichten des Geistlichen.

§ 9.

Die Kirchengesetzgebung und die Praxis der Gegenwart.

I. Die moderne Rechtsentwickelung hat den altevangelischen Grundsatz, daß niemand ohne Amt die Befugnisse des Pfarrers ausüben soll, aufgegeben.

---

[2]) Jacobson, KR. S. 350 f., 381 2.

[3]) Jacobson, KR. S. 381, Zorn S. 409 o.

[4]) Schoen § 5, Jacobson, KR. § 8 S. 25.

Gewohnheitsrechtlich verbleibt dem in Ehren aus dem Amt geschiedenen lutherischen Pfarrer die Befugnis, in Vertretung eines angestellten Pfarrers und mit dessen Einwilligung Amtshandlungen zu verrichten [1]).

Dieses Gewohnheitsrecht hat in die moderne Kirchengesetzgebung Aufnahme gefunden. Zahlreiche neuere Kirchengesetze sprechen von den „Rechten des geistlichen Standes", die dem seines Amtes Enthobenen, abgesehen von den Fällen des Verzichts, der Dienstentlassung im technischen Sinne und der entehrenden Bestrafung verbleiben.

§§ 11, 12, 46	Disziplinargesetz	16. 7. 1886	Altpreußen
§§ 12, 13, 44, 45	"	15. 9. 1889	Schleswig-Holstein
§§ 11, 12, 43, 44	"	14. 3. 1892	Consf.Bez.Wiesbaden
§§ 12, 13, 44, 45	"	18. 9. 1895	Consf. Bez. Kassel
§ 45	"	24. 4. 1894	Hannover, LK.
§§ 37 ff., 33	Dienstpragmatik	11. 7. 1879	Hessen
§ 5	Disziplinargesetz	26. 11. 1883	Hessen
§§ 7, 8	"	8. 2. 1886	Anhalt
§ 6	"	5. 9. 1895	Weimar
§§ 7, 8	"	30. 7. 1891	Kgr. Sachsen, LK.
§ 8	"	26. 7. 1886	Baden
§ 2	"	7. 12. 1894	Pfalz, prot. K.
Art. 6, 7	"	18. 7. 1895	Württemberg

367, 378 Ges. für die ev. luth. Kirche in Rußland 28. 12. 1832, Teil des Reichsgesetzbuchs, Ausgabe 1857, Ergänz. 1876/1879.

Die „Rechte des geistlichen Standes" aber können nichts anderes sein als die dem in Ehren aus dem Amt Scheidenden durch das Gewohnheitsrecht belassenen pfarramtlichen Befugnisse.

Das bezeugen ausdrücklich noch

Disziplinargesetz 18. 7. 1895 Württemberg Art. 7:

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Amtes und des Gehalts, des Titels, der Befugnis zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen — hier sagen die andern Disziplinargesetze: der Rechte des geistlichen Standes — und des Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

---

[1]) Schoen II S. 1091 u. 2, Köhler S. 180 o. 181 u., Heppe in Z. XIII S. 253 u., Zimmermann in Z. XIV S. 42, Zorn S. 420, Richter-Dove-Kahl S. 737; s. auch Oldenburg. Disziplinarges. 7. 4. 1886 § 11 Abs. 1.

Disziplinargesetz 24. 4. 1894 Hannover LK. § 45:

> Scheidet ein im Kirchendienste Angestellter, gegen welchen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor Beendigung dieses Verfahrens aus dem Kirchendienste aus, ohne den Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen freiwillig aufzugeben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte zu entziehen sind ... Einem ordinierten Geistlichen, welcher nicht im Kirchendienste steht, sind der Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu entziehen, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig zeigt, welches der geistliche Beruf erfordert.

Mit den Rechten des Emeritus ist die Pflicht verbunden, auch weiterhin einen dem geistlichen Berufe würdigen Lebenswandel zu führen. Der Emeritus wird disziplinarrechtlich vielfach dem aktiven Pfarrer gleichgestellt[2]).

§ 46	Disziplinargesetz	16. 7. 1886	Altpreußen
§ 44	"	15. 9. 1889	Schleswig-Holstein
§ 45	"	24. 4. 1894	Hannover LK.
§ 44	"	18. 9. 1895	Conf. Bez. Kassel
§ 43	"	14. 3. 1892	Conf. Bez. Wiesbaden
Art. 1,1	"	7. 4. 1886	Oldenburg
§ 42	Dienstpragmatik	11. 7. 1879	Hessen
§ 1	Disziplinargesetz	30. 7. 1891	Kgr. Sachsen
§ 1	"	5. 9. 1895	Weimar
§ 8	"	26. 7. 1886	Baden
Art. 25	"	18. 7. 1895	Württemberg.

Ebenso wie die ihres Amtes enthobenen Pfarrer üben ordinierte Hülfsgeistliche, Vikare, Kandidaten und Missionare pfarramtliche Befugnisse aus, ohne ein bestimmtes Amt innezuhaben[3]).

---

[2]) Schoen II S. 109³. Köhler S. 182.

[3]) Richter-Dove-Kahl S. 732⁵, Zorn S. 409, Zimmermann in Z. XIV S. 50, Friedberg KR. S. 179⁴ᵃ, Schoen II S. 110f., Schulte § 124 II, Rietschel S. 80, Caspari in Realencykl. 3. Aufl. Bd. VI, Laspeyres in Ersch u. Gruber S. 28f., Hinschius in Birkmeyers Encykl. S. 1481.

§ 6 Zus. 3, § 64a Zus. 1 u. 2 rhein. westf. KO. $\frac{5. 3. 1835}{13. 6. 1853}$

§ 1 Ges. 30. 11. 1897 betr. die Stellung der Assistenz-, Hülfs- und Vakanzprediger u. s. w. Oldenburg.

§ 5 Abs. 8 Disziplinarges. 26. 11. 1883 Hessen

§ 1 Abs. 1 Disziplinarges. Kgr. Sachsen, LK. 30. 7. 1891

§§ 1 ff. Verordnung 18. 4. 1900 betr. die Verpflichtung der ev. luth. Geistl. Kgr. Sachsen.

§ 7 Consist. Ordnung 8. 9. 1809 Kgr. Bayern

§ 27 Spez. Instr. für die Generalkreiskommissariate u. s. w. 8. 9. 1809 Kgr. Bayern

§ 21 Bekanntm. 23. 1. 1866, die Verf. der ev. Kirche Österr. betr.

Wenn nach alledem die Rechte und Pflichten des Pfarrers sich nicht aus dem Amte herleiten, sondern von diesem unabhängig sind, so kann auch ihre Begründung begrifflich nicht mit der Amtsübertragung zusammenfallen, sondern muß von dieser gesondert erfolgen. Dann aber bleibt nur übrig, als Quelle der Rechte und Pflichten des Pfarrers die Ordination anzusehen, die denn ja auch — wie eben gezeigt — häufig absolut vollzogen wird, d. h. an solchen, die zu keinem bestimmten kirchlichen Amt berufen sind.

Mit Recht sagt daher

Dienstpragmatik 11. 7. 1879 Hessen § 7:

Mit dem Eintritt in den Dienst der Kirche ist die Ordination verbunden. Durch dieselbe erlangt der Ordinierte den Charakter eines evangelischen Geistlichen und die kirchliche Vollmacht zur Vollziehung aller geistlichen Amtshandlungen.

§§ 37—39 daselbst sprechen von dem Verlust der durch die Ordination erlangten Berechtigungen, ebenso:

§ 5	Disziplinargesetz	26. 11. 1883	Hessen
§ 7	„	30. 7. 1891	Kgr. Sachsen
Art. 6	„	8. 12. 1885	Birkenfeld
§ 8	„	26. 7. 1886	Baden

Dieser Auffassung der Gesetze entsprechend wird das Dienstalter vielfach von der Ordination ab gerechnet.

§ 7 Abs. 1 Emeritierungsordnung 2. 3. 1891 Schleswig-Holstein

§ 51 Abs. 2 Kirchengemeinde- und Synodalordnung 4. 7. 1877 Consist. Bez. Wiesbaden

§ 8 Abs. 1 Ges. 30. 11. 1897 betr. die Stellung der Assistenz-, Hülfs-, Vakanzprediger u. s. w. Oldenburg.

Während die Ordination den Ordinanden ganz allgemein mit den Rechten des Pfarrers ausrüstet, bezeichnet ihm die Amtsübertragung einen bestimmten Wirkungskreis, in dem er sie ausüben soll.

Bekanntm. 23. 1. 1866 die Verf. der ev. Kirchen Österr. betr. § 21: Alle geistlichen Amtsträger (Hülfsprediger, Pfarrer, Senioren, Superintendenten) stehen in Folge ihrer Ordination einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrage der Kirche, jeder innerhalb seines besonderen gesetzlichen Wirkungskreises.

Ebenso Verf. der ev. Landeskirche Augsburg. Bekenntnisses in Siebenbürgen 1861 § 5.

Demgemäß findet keine neue Ordination (sog. Reordination) statt, wenn ein Emeritus später wieder im Kirchendienst verwendet wird. Eine solche ist an manchen Orten sogar dann nicht üblich, wenn ein strafweise, z. B. wegen sittlicher Verfehlungen, aus dem Amt Entlassener wieder berufen wird [4]).

Die Ordination äußert ihre Wirkungen in der Regel auf Lebenszeit des Ordinanden.

II. Die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Pfarrämter haben sich in der Gegenwart noch mehr als früher verwischt und sich oft ganz verflüchtigt [5]).

Hinsichtlich der Trauung haben die Nupturienten meist zwischen mehreren Pfarrern die Wahl.

altpreuß. Tr. O. 27. 7. 1880 § 9, hann. luth. Tr. O. 6. 6. 1876 § 2, schleswig-holst. Tr. O. 21. 9. 1874 § 5, Schoen II S. 129⁴.

In größeren Städten hat sich dieser Rechtszustand auch für Beichte, Abendmahl, Taufe, Konfirmation, Trauung, Aufgebot und Begräbnis entwickelt [6]).

In Königsberg ist hinsichtlich der Taufe, des Abendmahls und der Konfirmation [7]), in Berlin hinsichtlich der Taufe und der Trauung der Pfarrzwang beseitigt [8]).

---

[4]) Zimmermann in Z. XIV S. 41 f., Schoen II S. 113⁴, Zorn S. 409
[5]) Schulte § 126 IV. [6]) Richter-Dove-Kahl S. 532⁶.
[7]) Jacobson, KR. S. 255³².
[8]) Schoen II S. 129², wo weitere Beispiele.

In Frankfurt a. M. gibt es für die ev. luth. Bevölkerung überhaupt keinen Pfarrzwang mehr [9]),

§ 45 Kirchengemeinde- und Synodalordnung 27. 9. 1899 Consist. Bez. Frankfurt.

ebenso in Lüneburg, Wiesbaden [10]) und Lübeck [11]).

§ 5 Bekanntm. des Senats 8. 12. 1897.

Für den Besuch des Gottesdienstes besteht gewohnheitsrechtlich nirgend Pfarrzwang [12]).

In allen übrigen Fällen ist nach den noch geltenden §§ 428 ff. ALR. in Preußen der zuständige Pfarrer zur Erteilung des Dimissoriale verpflichtet, wenn er die ihm zukommenden Gebühren erhält. Die letztere Einschränkung ist durch die Aufhebung der Gebühren neuerdings nahezu bedeutungslos geworden [13]).

Die Bestimmungen des ALR. sind auch in andern Rechtsgebieten bereits zur Anerkennung gelangt [14]); so folgen ihnen ausdrücklich die Bekanntmachungen des Konsistoriums Kiel vom 25. 9. 1874 § 4 und vom 11. 7. 1879 § 5; ihr materieller Inhalt ist schon allgemein in Geltung [15]).

Anmerkung.

Die Frage, ob und welche rechtlichen Wirkungen die Ordination habe, wurde schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts praktisch bedeutsam.

1. Als im Jahre 1874 die sog. renitenten Geistlichen Kurhessens der auf dem Boden der Union stehenden neuen preußischen Kirchenbehörde, dem hessischen Gesamtkonsistorium in Cassel, die Anerkennung versagten, erklärte sie das Konsistorium dadurch für abgesetzt, daß es ihnen für den Konsistorialbezirk die aus ihrer Ordination herrührenden Rechte entzog.

---

9) Richter-Dove-Kahl S. 532⁶.

10) Schoen II S. 129³.

11) Schulte § 126 VI¹³.

12) Schoen II S. 129.

13) Hinschius-Stutz unter Angabe der einzelnen anläßlich der Perf.standesgef.geb. erl. Gef. in Realencykl. 3. Aufl. Bd. XIX S. 73 ff.

14) Schoen S. 130¹².

15) Richter-Dove-Kahl S. 531; vgl. noch Friedberg, KR. S. 240 f., Köhler S. 188, Zorn S. 408.

Da die Renitenten mit Berufung auf den ihnen durch die Ordination ein für allemal erteilten rechtlichen Charakter fortfuhren, auch innerhalb des Konsistorialbezirks Amthandlungen zu verrichten, suchte das Konsistorium gerichtliche Hülfe nach.

Das eine Gericht sprach die Renitenten frei, da sie durch die Ordination die Berechtigung zur Vornahme geistlicher Handlungen erhalten hätten und diese ihnen, da man die Ordination nun nicht mehr ungeschehen sein lassen könne, überhaupt nicht wieder entzogen werden könnte.

Das andere Gericht erklärte die Renitenten für strafbar, weil sie infolge ihrer Ordination Geistliche der ev. Kirche Hessens seien und als solche der Jurisdiktion des Casseler Konsistoriums unterständen.

Richtig hatten also das Konsistorium und die beiden Gerichtshöfe erkannt, daß die Ordination selbständige rechtliche Wirkungen hat. Falsch war die Ansicht der Gerichtshöfe, daß diese Wirkungen unverlierbar seien. Genaue Darstellungen s. bei Heppe in Z. XIII(1) und bei Zimmermann in Z. XIV(2).

2. Die renitenten Geistlichen im Großherzogtum Hessen hatten sich 1875 geweigert, bei den durch das Edikt vom 6. 1. 1874 angeordneten kirchlichen Wahlen ihres Amtes zu walten und, nachdem die Wahlen unter Leitung besonderer Kommissionäre stattgefunden hatten, mit der Kirchengemeindevertretung und den Kirchenvorständen amtlich zu verkehren. Schließlich abgesetzt, vollzogen sie gleichwohl geistliche Handlungen. Um ihre Bestrafung zu erwirken, wandte sich die Kirchenbehörde an die Gerichte.

Die Renitenten behaupteten, sie seien — weil abgesetzt — nach protestantischem Kirchenrechte nicht mehr Geistliche, sondern Laienmitglieder der ev. Landeskirche und könnten daher nicht mehr als Geistliche bestraft werden. Andererseits seien sie zur Ausübung pfarramtlicher Befugnisse in den ihnen anhängenden, von der Landeskirche getrennten, wahren ev. Gemeinden berechtigt, weil ihnen der ihnen von Jesu Christo in der Ordination gewordene Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, nicht wieder entzogen werden könne. Friedrich Pfeiffer setzte die protestantische Ordination sogar völlig der katholischen gleich, indem er die Ansicht vertrat, daß die heilige Ordination dem Erwählten außerordentliche, zu den geistlichen Verrichtungen notwendige Gaben mitteile.

Dem hielt die Kirchenbehörde entgegen, daß ein abgesetzter Pfarrer seines ihm durch die Ordination verliehenen geistlichen

Charakters doch nicht völlig entkleidet sei. Daraus, daß die Ordination weder bei Versetzungen noch bei Wiederanstellung eines entlassenen Pfarrers wiederholt wird, folgerte man, daß einem Abgesetzten nur das Recht zur Vollziehung von Amtshandlungen aberkannt worden sei, daß er dagegen auch noch fernerhin als Geistlicher, dessen geistlicher Charakter bei Wiederanstellung von selbst wieder hervortrete, der Jurisdiktion der Kirchenbehörde unterstehe.

Beide Parteien waren sich demnach — wie auch richtig — darin einig, daß die Ordination die Quelle der Rechte des Pfarrers sei. Irrig war auch hier die Auffassung, daß die Ordination ihrem Empfänger einen unverlierbaren Charakter aufdrücke.

§ 10.

Die neuere Literatur.

I. Die neuere Literatur hat die Tragweite der in § 9 angeführten Tatsachen entweder überhaupt nicht oder doch nicht vollständig erkannt; sie hat sich zum großen Teil der Einsicht verschlossen, daß die Kirchengesetzgebung und die Praxis unserer Tage der Ordination und ihren Empfängern eine andere Stellung zuweist wie die vergangenen Zeiten kirchenrechtlicher Entwickelung.

Jacobson [1]) sieht auch im 19. Jahrhundert in der Ordination noch die „öffentliche, kirchliche Bestätigung der ordnungsmäßig erfolgten Berufung" und ein feierliches „ein für allemal erteiltes Zeugnis über die Tüchtigkeit der Person zur Amtsverwaltung."

Weil nach ihm aber „die Wirkung der Ordination erst im Zusammenhange mit dem Amte, dessen Übernahme von ihrer Erteilung abhängt, sich kundtun und nur so lange bestehen kann, als der Ordinierte sich im Besitze des Amtes befindet, so hört mit dem Verluste des Amtes auch die Fähigkeit zur Verrichtung geist-

---

1) KR. S. 341, 381; Weiske, Rechtslexikon XIV S. 565; Theol. Stud. u. Krit. 1867 S. 244ff., bes. S. 292.

licher Amtshandlungen auf und die von einem entlassenen Geistlichen vollzogenen Akte sind nicht bloß wie in der katholischen Kirche unerlaubt, sondern auch nichtig."

Ähnlich äußern sich Höfling[2]), Richter[3]), Hauber[4]), Mejer[5]), Heppe[6]), Zimmermann[7]), Hinschius[8]), Richter-Dove-Kahl[9]), Schulte[10]), Friedberg[11]).

II. Schon richtiger beurteilt Köhler[12]) den heutigen Rechtszustand. Allerdings leugnet auch er noch, daß „die evangelische Ordination ... dem Ordinierten einen eigentümlichen ... Charakter aufpräge"; dagegen gibt er zu, daß sie „eine Rechtswirkung insofern äußert, als für den Ordinierten die Vollmacht zur Verrichtung von Amtshandlungen gewohnheitsrechtlich für die Lebenszeit in Kraft bleibt, auch unabhängig von einem Amt" und nennt sie „insofern eine Rechtshandlung". Köhler erkennt ferner auch an, daß die moderne Kirchengesetzgebung „einen geistlichen Stand im Rechtssinne mit Standesrechten und Standespflichten" geschaffen hat, der „positiv-rechtlich alle diejenigen umfaßt, die die Ordination empfangen haben und auf Grund davon im Besitze der Vollmacht zur Verrichtung pfarramtlicher Handlungen sind ... Unter dem geistlichen Standescharakter[13]) — fährt Köhler fort — ist alsdann die Eigenschaft des ordinierten Geistlichen, unter den Standesrechten die Ermächtigung zu geistlichen Amtshandlungen im angegebenen Sinne (d. h. in jedesmaliger Vertretung eines Pfarrers und mit dessen Einwilligung) zu verstehen."

[2]) S. 81ff., 93.
[3]) KB. S. 147.
[4]) Realencykl. 1. Aufl. Bd. X S. 683.
[5]) KR. § 63, § 176, Rechtsleben S. 79.
[6]) in Z. XIII S. 252ff.
[7]) in Z. XIV S. 54.
[8]) in Holtzendorffs Rechtslexikon u. in Birkmeyers Encykl. S. 1474
[9]) S. 730, 731[2]; S. 311f.
[10]) § 124. [11]) KR. § 56. [12]) S. 180ff.
[13]) Darüber s. noch § 11.

Den ev. geistlichen Stand faßt Köhler aber als sozialen oder Berufsstand und vergleicht ihn mit dem Offiziersstand, der außer den aktiven Offizieren auch die Offiziere à la suite und z. D. in sich schließe.

Demgegenüber weist Schoen[14]) mit Recht darauf hin, daß „die mit der Zugehörigkeit zu dem geistlichen Stande ohne Rücksicht auf die Bekleidung eines Amtes verbundenen rechtlichen Befugnisse den Gliedern dieses Standes nicht nur sozial, sondern auch rechtlich eine Sonderstellung gewähren."

Nach Zorn[15]) ist die Ordination „die ordnungsmäßige Berufung zum geistlichen Amte, durch welche die allgemeine Befugnis zur Verrichtung der geistlichen Funktionen verliehen wird."

Ebenso wie Zorn: Laspeyres[16]) und Caspari[17]).

Anhang.

Eine Sonderstellung unter den Autoren, die über die protestantische Ordination gehandelt haben, nehmen Stahl, Kliefoth und Zezschwitz ein.

Stahl sagt (S. 136f.) zusammenfassend:

Mit nichten ist die Ordination eine bloße Beglaubigung (testificatio) der ordentlich geschehenen Berufung, sondern sie ist selbst erst die volle Berufung, d. i. die Erteilung des Auftrags zum Dienst des Wortes durch die Kirche infolge göttlichen Befehls. Die Vokation im engeren Sinne (Befragung der Gemeinde und Prüfung durch das Amt) ist nur Vorbedeutung für Erteilung dieses Auftrags, nicht selbst seine Erteilung, ist nur die Auswahl der Person für das Amt des Wortes, noch nicht Übertragung des Amtes des Wortes auf die Person. Darum ist die Vokation im vollen und eigentlichen Sinn noch nicht vollständig ohne die Ordination, und bedarf es noch der Ordination, damit der Prediger als ein „Gesendeter" seinem Amt vorstehe, damit er ein „von Gott", wenn auch nur „mittelbar (mediate)" Berufener sei. Erst durch sie ist er in vollem Sinn rite vocatus. Nicht also ist die Ordination notwendig und ge-

[14]) II S. 110²; auch S. 109f., 46f.
[15]) S. 408.
[16]) in Ersch u. Gruber S. 1, 4.
[17]) Realencykl. 3. Aufl. Bd. VI.

boten im Gegensatze zur Vokation, sondern die Vokation im vollen geistlichen Sinne ist notwendig und geboten, und ein wesentlicher Teil dieser Vokation ist die Ordination.

Auch Kliefoth vertritt die Ansicht, daß die protestantische Ordination von jeher „ein wesentliches Moment" bei der Besetzung des Predigtamtes gebildet habe (S. 392). Als die Bedeutung der Ordination bezeichnet Kliefoth: Die Kirche stellt die leiblich und geistig aus ihr heraus geborene, innerlich durch Gottes Wort und Geist und äußerlich durch der Kirche Gliedmaß (d. h. durch die Gemeinde: Wahl- oder Einspruchsrecht, durch das Predigtamt: Examen, durch die Kirchenbehörde: Bestätigung oder Ernennung, S. 370, 361) zum Predigtamt berufene Person ihrem Gott an seinem Altar dar, daß er sie zu solchem seinem Dienst annehme; Gott aber legt dann auf das Gebet und unter dem Gebet seiner Kirche durch das Amt der Kirche sein Wort von Einsetzung, Pflicht, Kraft, Verheißung und Segen des Predigtamtes auf solche ihm dargestellte Person; und dadurch, daß also Gottes Wort in Gottes Namen und an Gottes Statt unter dem Gebet der Kirche über diese Person gehandelt wird, wird auf dieselbe das Amt mit seinem Auftrag und Gebot als von Gott selber gelegt, worein sie durch ihr Ja auch eintritt, damit aber auch ihre Person diesem Dienst und Amt geweiht und von den andern Werken und Berufen abgesondert, sowie nicht minder alle Verheißung und aller Segen Gottes über dem Predigtamt auf sie gelegt und ihr so zu eigen gegeben, daß sie, wenn sie solche Worte im Glauben und Glaubensgehorsam ergreift, allen jenen Segen in ihrem Leben und Arbeiten erlangen und erfüllen mag (S. 411). Ähnlich Kliefoth erklärt Zezschwitz:

Die Ordination als ein bekenntnismäßig vor und mit Gott, in seinem Namen mit Wort und Gebet gehandelter kultischer Vorgang hat wesentliche Momente einer höhern göttlichen „Vokation" für das Amt vor jenen menschlich rechtlichen Vorbereitungen (Examen, Präsentation durch den Patron oder Wahl durch die Gemeinde) voraus, die usuell und nach traditioneller Fassung als spezifischer Ausdruck für die Vokation im Unterschiede von der Ordination Geltung gewonnen haben (S. 79).

Die Ordinationshandlung selbst ist nichts anderes als die Vokation in höherem Sinne. Nicht menschliche Instanzen, sondern Gott selbst soll, von seinen Gläubigen betend an seine Stiftung und Verheißung erinnert, durch sein Wort den Kandidaten mit seinem göttlichen Amte betrauen und die „Kirche" —

nicht irgend eine weltliche oder menschlich soziale Instanz — soll durch den Mund der Gemeinde und ihrer Vertreter, denen Gottes Wort vorgehalten wird, und die betend mitzuhandeln als „gläubige" aufgefordert werden, öffentlich und feierlich erklären, ob sie das göttliche Amt in diesem ihrem künftigen Amtsdiener anerkennen und ehren will. S. 82f.

Was zunächst die Beweiskraft der von Stahl, Zezschwitz und namentlich von Kliefoth verwerteten historischen Dokumente anlangt, so mag darauf hingewiesen werden, daß die alten lutherischen Dogmatiker im Glaubenseifer häufig symbolische Äußerungen tun, die juristisch nicht ausgebeutet werden dürfen, zumal sie einer Zeit entstammen, die Theologie und Kirchenrechtswissenschaft noch nicht scharf voneinander trennte. Dasselbe gilt von den bei Kliefoth oft angeführten Agenden und alten K. O., deren liturgische Ausdrucksweise vielfach zu juristischen Schlüssen nicht berechtigt. S. dazu auch Heppe in Z. XIII S. 252, Hauber in Realencykl. 1. Aufl. Bd. X S. 648 und schon Boehmer, Ius eccl. Prot. Lib. I tit. XV § V.

Und selbst von den Ansichten, die Stahl, Kliefoth und Zezschwitz vertreten, muß gesagt werden, daß sie über den Rahmen rechtlicher Erörterungen hinausgehen, indem sie immer wieder die zur Übertragung des Amtes wesentliche Ordination als göttliche Einrichtung hinstellen; derartige Erklärungen scheiden aus der juristischen Betrachtung aus. (s. auch Schoen II S. 108[2].

Endlich müssen wir den historischen Untersuchungen der genannten drei Schriftsteller gegenüber unsere eigene oben eingehend entwickelte und durch geschichtliche Zeugnisse hinreichend belegte Auffassung von dem Wesen der Ordination im vollen Umfange aufrechterhalten.

Gegen Stahl und Kliefoth s. noch besonders Höfling S. 36ff., 58ff., 81ff., Rietschel S. 36f., 41f., 101ff., Jacobson in Theol. Stud. u. Krit. 1867, Caspari in Realencykl. 3. Aufl. Bd. VI, gegen Zezschwitz insbes. Rietschel S. 106f.

§ 11.

Dogmatische Folgerungen aus der historischen Entwickelung; die katholische und die protestantische Ordination; Schluß.

I. Wir stellen das Ergebnis unserer geschichtlichen Betrachtung fest:

Die protestantische Ordination war im Reformationszeitalter der rechtsunwesentliche Ritus der feierlichen Einführung in das einzelne Pfarramt. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde sie aus kirchenorganisatorischen Gründen zu einem Zeugnis der Kirche über die Rechtmäßigkeit der ersten Berufung und die Befähigung zum Pfarramt überhaupt. Die eigentümliche deklaratorische Bedeutung, die die Ordination damit für den geistlichen Beruf gewann, wurde durch zweitausendjährige Übung befestigt und gewohnheitsrechtlich über das Amt hinaus erstreckt. Unter dem Einflusse volkstümlicher Anschauungen, die hiermit Hand in Hand gingen, stellte das Gewohnheitsrecht die Geistlichen mit und ohne Amt in Rechten und Pflichten einander gleich; die moderne Kirchengesetzgebung hat dieses Gewohnheitsrecht in sich aufgenommen und sieht folgeweise den Rechtsgrund der geistlichen Vollmachten in der Ordination allein.

Die den Befugnissen des Pfarrers ursprünglich deutlich zugezogenen örtlichen Grenzen haben sich mit der Zeit mehr und mehr verwischt. Hier ganz verflüchtigt, dort ohne weiteres oder doch ohne Schwierigkeiten zu überschreiten, bilden sie für die Ausübung der geistlichen Vollmachten durch den Ordinierten nirgend mehr ein rechtliches, sondern höchstens noch ein tatsächliches Hindernis.

Da nun die Ordination ihrem Empfänger die Befugnisse des Pfarrers in der Regel auf Lebenszeit überträgt, da sie sich ferner auch nicht auf einen örtlich fest umgrenzten Wirkungskreis bezieht und der Ausübung der durch sie vermittelten Befugnisse räumliche Schranken wenigstens rechtlich nicht mehr im Wege stehen, „kann" der protestantische Geistliche — sofern ihm nicht die „Rechte des geistlichen Standes" entzogen sind oder er auf sie verzichtet hat — immer und überall innerhalb des Gebietes derjenigen Landeskirche, von der er ordiniert ist [1]), pfarramtliche Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit vollziehen; ohne Einwilligung des zuständi-

[1]) Vgl. dazu Caspari in Realencykl. 3. Aufl. Bd. VI S. 471.

gen Pfarrers „soll", „darf" er es nicht; tut er es doch, so setzt er sich disziplinaren Strafen aus [2]).

II. Wie freudig diese praktischen Folgen der historischen Entwickelung in einer Zeit des schärfsten Gegensatzes zwischen kirchlichem Liberalismus und kirchlicher Orthodoxie auch zu begrüßen sind, so muß doch auf der andern Seite auch mit Bedauern eine Annäherung der lutherischen Kirche an die katholische festgestellt werden. Als Träger eines von einem Amt unabhängigen, allein durch die Ordination erworbenen rechtlichen Charakters bilden nach heutigem Recht ebenso wie die katholischen Priester auch die protestantischen Geistlichen einen juristisch, nicht nur sozial, eigenartig qualifizierten Stand, einen Stand im Rechtssinne.

Vgl. Bekanntm. 23. 1. 1866 die Verfass. der ev. Kirche Österr. betr. Verfass. der ev. Landeskirche Augsburg. Bekenntnisses in Siebenbürgen 1861 § 5.

Daher wird nur die Rechtslage treffend gekennzeichnet, wenn sowohl der Sprachgebrauch des täglichen Lebens als auch der Gesetzgeber die Ordinierten als die „Geistlichen" von den Nichtordinierten als den „Laien" unterscheidet [3]).

Kirchenvorstands- und Synodalordnung 30. 3. 1868 Kgr. Sachsen § 33: Die Landessynode soll bestehen aus 1. 24 Geistlichen und 30 Laien . . .

Synodalordnung 28. 2. 1873 Waldeck und Pyrmont § 4:

Die Kreissynode besteht aus . . . Geistlichen . . . und . . . Laiendeputierten.

Synodalordnung 29. 3. 1873 Sachsen-Weimar:

§ 3: Die Landessynode besteht aus 1. 4 Mitgliedern — zwei aus dem geistlichen, zwei aus dem Laienstande —, . . .

§ 7: . . . Die aktiven Geistlichen und gewählten Wahlmänner aus dem Laienstande . . .

s. die Gesetze, die von den Rechten des „geistlichen Standes" sprechen: § 9 o.

---

[2]) So schon — ohne genügende Begründung — Büff S. 252, Mejer, KR. § 60[7], Rietschel S. 54.

[3]) Zimmermann in Z. XIV S. 54f., 132f., Caspari in Realencykl. 3. Aufl. Bd. VI.

Immerhin besteht der alte prinzipielle Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Geistlichen auch heute noch. Jene sind Inhaber unverlierbarer und übernatürlicher Vollmachten, derart, daß der Laie, um die ewige Seligkeit zu erlangen, ihrer Vermittelung bedarf; diesen eignen nur entziehbare und äußere Befugnisse, so daß jedermann auch ohne sie vor Gott gerecht werden kann.

Der Schwerpunkt in der Entwickelung des katholischen Kirchenrechts auf dem hier fraglichen Gebiet liegt denn auch in der allmählichen Anerkennung der Lehre, daß die Ordination ihrem Empfänger einen die facultas spiritualis umschließenden character indelebilis aufdrücke [4]). Nur das Urchristentum, auf das Luther zurückgeht, und die ersten Jahrhunderte katholischer Kirchengeschichte fassen den Priester nicht als Mittler zwischen Gott und den Menschen auf; nur mit den Anschauungen dieser ältesten Zeit von der Stellung des Pfarrers [5]) können daher die der evangelischen Kirche durchweg passend verglichen werden.

III. Die Geschichte der protestantischen Ordination, die zu dem von uns — unter I — festgestellten dogmatischen Ergebnis geführt hat, hat ihren stärksten treibenden Faktor in der Bildung von Gewohnheitsrecht. Ihm gegenüber ist der Gesetzgeber machtlos. Daher erübrigt sich eine rechtspolitische Erwägung. Wir haben uns einfach mit der Tatsache abzufinden, daß sich auch bei den Protestanten die jeder Kirche eigentümliche Tendenz, einen besondern Priesterstand zu entwickeln, in gewissem Sinne zu rechtlicher Geltung durchgesetzt hat.

---

[4]) Hinschius §§ 1, 247 I 1, 10, Laspeyres in Ersch u. Gruber S. 1.

[5]) Friedberg, KR. § 6, Jacobson in Theol. Stud. u. Krit. 1867 S. 247 f.

Lebenslauf.

Am 5. Oktober 1890 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Karl Frank in Anklam in Pommern geboren. Ostern 1909 verließ ich mit dem Zeugnis der Reife das Gymnasium meiner Vaterstadt und bezog die Universität Marburg, um Rechtswissenschaft zu studieren. Meine Marburger Studienzeit wurde nur durch einen ein Semester währenden Aufenthalt in Greifswald unterbrochen. Am 8. Juni 1912 bestand ich in Cassel das Referendarexamen. Während meiner Beschäftigung als Referendar am Amtsgericht meiner Vaterstadt begann und vollendete ich meine Dissertation, zu der ich die Anregung Herrn Professor Dr. Schücking verdanke. Am 19. März 1913 bestand ich in Marburg das Examen rigorosum.